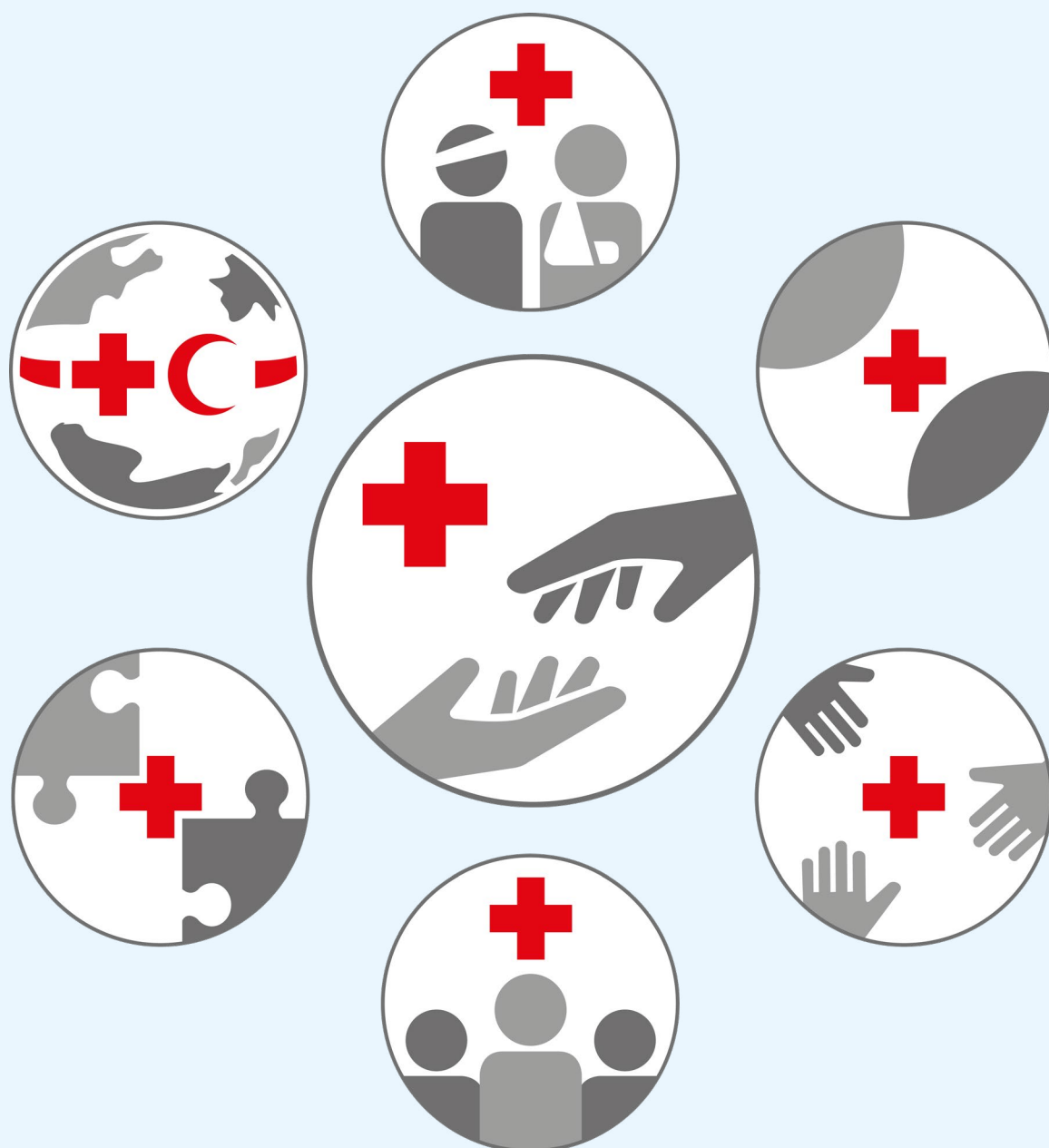


Das Deutsche Rote Kreuz und die Grundsätze der Internationalen Rot- kreuz- und Rothalbmond-Bewegung



**Das Deutsche Rote Kreuz
und die Grundsätze der Internationalen
Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung**

Impressum

7. Auflage 2025

Herausgeber: Deutsches Rotes Kreuz e.V., Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Fachverantwortung: DRK-Generalsekretariat, Stabsstelle Internationale Beziehungen und Humanitäres Völkerrecht

Verlag/Hersteller: DRK-Service GmbH, Murtener Straße 18, 12205 Berlin, www.drkservice.de, verlag@drkservice.de

Titelbild: DRK e.V.

Satz/Layout: Claudia Ebel

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH, Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

Vertrieb: www.rotkreuzshop.de, Art.-Nr. 02114

Ursprungsland: Deutschland

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt.
Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlags/Herausgebers.

Zitierweise: Deutsches Rotes Kreuz e.V. (Hrsg.): Das Deutsche Rote Kreuz und die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung. 7. Aufl. Berlin: DRK-Service GmbH, 2025

© 2025 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

© 2025 DRK-Service GmbH, Berlin

Vorwort

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) ist Teil der aus derzeit 191 Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften¹, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften (IFRK) bestehenden Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung. Als solches ist es überall und jederzeit den Grundsätzen der Bewegung – d. h. der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität – verpflichtet.

Die Grundsätze der Bewegung durchdringen ihr gesamtes Handeln. Sie bilden nicht nur eine ethische Grundlage für das Verhalten Einzelner. Sie definieren auch die Handlungsweise der Bewegung und ihrer Komponenten sowie ihre Zusammenarbeit. Somit tragen sie, ungeachtet der zum Teil sehr unterschiedlichen Voraussetzungen, unter denen ihre Komponenten arbeiten, entscheidend zum Zusammenhalt der Bewegung bei. Auch innerhalb einer Nationalen Gesellschaft leisten die Grundsätze einen bedeutenden Beitrag zu deren Integrität. Insbesondere wenn eine Nationale Gesellschaft ein breites Aufgabenspektrum wahrnimmt, sichert ein auf den Grundsätzen basierendes gemeinsames Selbstverständnis die Einheit einer Nationalen Gesellschaft und der in ihr mitwirkenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Darüber hinaus erfordert die steigende Zahl der Agierenden im humanitären Bereich, die für sich in Anspruch nehmen, unparteiisch, neutral und unabhängig zu arbeiten, ein differenziertes Selbstverständnis der Bewegung und ihrer Komponenten. Dieses muss u. a. das Wissen um die Bedeutung, Auslegung und Anwendung der Grundsätze umfassen.

Nicht zuletzt das 60. Jubiläum der Annahme der Grundsätze der Bewegung durch die 20. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes im Jahr 2025 bietet Anlass, über eine zeitgemäße Ausle-

gung der Grundsätze und ihre praktische Anwendung nachzudenken. Die vorliegende Publikation beschreibt zunächst die theoretischen Grundlagen, d. h. insbesondere die Rechtsverbindlichkeit der Grundsätze und die Methoden ihrer Auslegung (Teil I). Daraufhin führt sie einige praktische Anwendungsfälle der Grundsätze anhand ausgewählter Beispiele aus dem DRK aus (Teil II). Ziel der Publikation ist es, zu einem verbesserten Verständnis der Bedeutung, Auslegung und Anwendung der Grundsätze innerhalb und außerhalb der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung beizutragen. Sie ist damit Teil des Bestrebens und Mandates des DRK, die Grundsätze und Ideale der Bewegung zu verbreiten, um die Bedingungen dafür zu sichern, dass die Bewegung auch in Zukunft menschliches Leid getreu ihren Grundsätzen verhüten und lindern kann. Die Publikation kann zudem als Beitrag zur gesetzlichen Verpflichtung des DRK verstanden werden, die Bundesregierung bei der Verbreitung des humanitären Völkerrechtes und der Grundsätze und Ideale der Bewegung zu unterstützen.

Da sich die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung stetig ändern, muss auch die Auslegung der Grundsätze einer permanenten Reflexion unterliegen. Die vorliegende Publikation ist daher keinesfalls als das Ergebnis einer abgeschlossenen Auseinandersetzung mit den Grundsätzen zu verstehen, sondern als Bericht eines laufenden Arbeits- und Anwendungsprozesses.

Die auf dem Titelbild abgebildeten Piktogramme wurden durch das DRK anlässlich des 50. Jubiläums der Annahme der Grundsätze entwickelt und sind im Gegensatz zu dem Text der Grundsätze nicht durch die Statuten der Bewegung festgelegt. Sie basieren auf einem verbandsinternen Wettbewerb.

Inhaltsverzeichnis

1	Theorie	7
1.1	Entstehungsgeschichte.....	7
1.2	Methodik der Auslegung.....	7
1.3	Rechtsverbindlichkeit.....	8
2	Praxis.....	9
2.1	Einleitung.....	9
2.2	Auslegung der Grundsätze	9
2.2.1	Menschlichkeit	9
2.2.2	Unparteilichkeit	15
2.2.3	Neutralität	18
2.2.4	Unabhängigkeit.....	21
2.2.5	Freiwilligkeit	24
2.2.6	Einheit	28
2.2.7	Universalität	34
3	Anhang	38
3.1	Konzeptpapier: Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und sein spezifisches Verhältnis zu den staatlichen Behörden	38
3.2	Interkulturelle Öffnung und die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.....	40
3.3	Weiterführende Hinweise	43
4	Fußnotenverzeichnis.....	44

20. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes (Wien 1965)
Foto: Gustav Schikola/IFRK



1 Theorie

1.1 Entstehungsgeschichte

Die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung wurden im Jahr 1965 durch die 20. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes proklamiert und 1986 durch die 25. Internationale Konferenz in sprachlich leicht veränderter Fassung in die Statuten der Bewegung aufgenommen. Die Ursprünge der Grundsätze lassen sich bereits in Henry Dunants „Eine Erinnerung an Solferino“ von 1862 nachweisen, in welcher Dunant insbesondere die Grundsätze der Unparteilichkeit und Freiwilligkeit, aber auch der Einheit und Universalität thematisierte. Eine Formalisierung gemeinsamer Grundsätze unterblieb in der Gründungsphase der Bewegung jedoch zunächst. Erste schriftliche Verankerungen von Prinzipien lassen sich finden: im Jahr 1921 in den Statuten des IKRK (Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Universalität und Gleichheit); 1946 in einer Erklärung des Gouverneursrates der

Liga der Rotkreuz-Gesellschaften, die die Annahme von 13 zusätzlichen Grundsätzen (sog. Oxforder Prinzipien) vorsah, sowie 1952 in einer EntschlieÙung der 18. Internationalen Konferenz zur Annahme der Oxforder Prinzipien. Nicht zuletzt die politischen Veränderungen des 20. Jahrhunderts und ihre Auswirkungen auf eine stetig wachsende Anzahl an Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften machten schließlich den Nutzen einer formalen Verabschiedung von Grundsätzen der Bewegung deutlich. Der Schweizer Jurist und spätere IKRK-Vizepräsident Jean Pictet legte 1955 eine programmatische Schrift („Die Grundsätze des Roten Kreuzes“) vor. Eine von IKRK und Liga eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitete schließlich basierend auf Pictets Studie einen sieben Grundsätze umfassenden Entwurf, der 1965 durch die Internationale Konferenz angenommen wurde.

1.2 Methodik der Auslegung

Basierend auf einem 1979 veröffentlichten Kommentar Pictets zu den Grundsätzen der Bewegung werden diese in drei Kategorien eingeteilt: substanzielle Grundsätze (Menschlichkeit, Unparteilichkeit), abgeleitete Grundsätze (Neutralität, Unabhängigkeit) sowie institutionelle Grundsätze (Freiwilligkeit, Einheit, Universalität). Die substanziellen Grundsätze der Menschlichkeit und Unparteilichkeit definieren die Ziele und Handlungsweise der Bewegung, mit anderen Worten: Gegenstand und Inhalt der durch die Bewegung geleisteten Hilfe. Neutralität und Unabhängigkeit als abgeleitete Grundsätze ermöglichen die Umsetzung der substanziellen Grundsätze. Sie sichern der Bewegung insbesondere das Vertrauen aller, welches zur Erfüllung ihrer Mission unerlässlich ist. Die institutionellen Grundsätze der Freiwilligkeit, Einheit und Universalität betreffen die Form und Zusammenarbeit der Bewegung. Zur Bestimmung der Bedeutung der Grundsätze dienen als Auslegungsmethoden Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck sowie

– falls die ersten Auslegungsmethoden zu keinem eindeutigen Ergebnis führen – die Geschichte ihres Zustandekommens. Die Definition des Grundsatzes umfasst dabei nicht nur den einzelnen Begriff (z. B. „Menschlichkeit“), sondern schließt die darauf folgende Erklärung mit ein (z. B. „Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.“). Folgende Fragestellungen sind somit für die Auslegung der Bedeutung der Grundsätze entscheidend:

- Wie sind die Grundsätze nach dem Sprachgebrauch zu verstehen? (Wortlaut)

- Was ist das Verhältnis der Grundsätze zueinander? Wie fügen sich die Grundsätze in den für die Bewegung relevanten rechtlichen Rahmen ein? (Systematik)
- Welchem Ziel dienen die Grundsätze? (Sinn und Zweck)
- Gegebenenfalls: Auf welcher historischen Entwicklung basieren die Grundsätze? Was war die Intention der Verfasser zum Zeitpunkt der Annahme der Grundsätze? (Geschichte)

1.3 Rechtsverbindlichkeit

Für die Komponenten der Bewegung sind die Grundsätze spätestens seit ihrer Aufnahme in die Statuten der Bewegung rechtlich verbindlich. Die Aufnahme der Grundsätze in die Statuten erfolgte durch Entschliebung der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes, d. h. gemeinsam durch die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und die Komponenten der Bewegung. Sie sind deshalb nicht bloß „Binnenrecht“ der Bewegung und ihrer Komponenten, sondern werden durch den Beschluss der Staatengemeinschaft von dieser mitgetragen.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 der Statuten der Bewegung müssen alle Komponenten der Bewegung jederzeit nach den Grundsätzen der Bewegung handeln. Nationale Gesellschaften erfüllen entsprechend ihre humanitären Aufgaben, um die Mission der Bewegung getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen (Art. 3 Abs. 1 Statuten der Bewegung). Ihr Mandat umfasst daher auch die Verbreitung der Grundsätze und Ideale der Bewegung sowie die Unterstützung ihrer Regierungen diesbezüglich (Art. 3 Abs. 2 Statuten der Bewegung). Die Achtung der Grundsätze ist auch eine Voraussetzung zur Anerkennung Nationaler Gesellschaften (Art. 4 Statuten der Bewegung).

Für das Deutsche Rote Kreuz als die anerkannte Nationale Rotkreuz-Gesellschaft auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland halten das DRK-Gesetz (DRKG) und die DRK-Satzung entsprechende zusätzliche Regelungen im Hinblick auf die Achtung der Grundsätze bereit. So verpflichten § 1 DRKG das DRK auf die Beachtung der Grundsätze und § 2 auf die Verbreitung der Grundsätze sowie die Unterstützung der Bundesregierung hierbei. In der Präambel der DRK-Satzung ist das Bekenntnis zu den Grundsätzen, in § 1 Abs. 2 die Verpflichtung auf die Grundsätze und in § 2 Abs. 2 der Auftrag zur Verbreitung der Grundsätze verankert.

Während die Komponenten der Bewegung durch die Aufnahme der Grundsätze in die Statuten der Bewegung und Satzungen der Komponenten stets zur Achtung der Grundsätze verpflichtet sind, sind die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen in ihrem eigenen Handeln nicht unmittelbar an die Grundsätze gebunden. Ausnahmen bestehen in der Mitwirkung der Vertragsstaaten in der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes gemäß Art. 11 Abs. 4 der Statuten der Bewegung und soweit sich die Grundsätze der Bewegung mit vertrags- oder gewohnheitsrechtlichen Prinzipien, z. B. der humanitären Hilfe, überschneiden. Gemäß Art. 2 Abs. 4 der Statuten der Bewegung sind die Staaten jedoch verpflichtet, jederzeit die Bindung aller Komponenten der Bewegung an die Grundsätze der Bewegung zu respektieren.

Die Verpflichtung zur Respektierung der Bindung an die Grundsätze wird auch in der Definition des Verhältnisses der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen zu Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als „freiwillige Hilfsgesellschaften der Behörden im humanitären Bereich“ deutlich. Die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und die Komponenten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung haben dieses Verhältnis auf der 30. Internationalen Konferenz als eine spezifische und eigene Partnerschaft („specific and distinctive partnership“) definiert.² In Ausgestaltung dieser spezifischen Partnerschaft sind Nationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften verpflichtet, Anfragen der staatlichen Behörden zur Übernahme bestimmter humanitärer und in ihr Mandat fallender Aufgaben ernsthaft zu prüfen. Die staatlichen Behörden sind ihrerseits verpflichtet, die Bindung der Nationalen Gesellschaften an die Grundsätze der Bewegung zu respektieren. Sie haben es speziell zu unterlassen, Anfragen zu stellen, die mit den Grundsätzen nicht vereinbar sind, sowie die Ablehnung solcher Anfragen durch die Nationale Gesellschaft zu achten.

2 Praxis

2.1 Einleitung

Aussagen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zur Auslegung der Grundsätze sind größtenteils in gemeinsamen Positionen der Bewegung zu bestimmten Sachthemen enthalten. Internationale Referenzdokumente (d. h. insbesondere verbindliche Beschlüsse der Internationalen Konferenz, des Delegiertenrates und der Generalversammlung), die die verschiedensten Aufgabenbereiche des DRK ansprechen, müssen bei der Auslegung der Grundsätze entsprechend berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse der Organe des Deutschen Roten Kreuzes, d. h. DRK-Präsidium und -Präsidialrat, Bundesversammlung, Vorstand und Verbandsgeschäftsführung Bund. Nachdem Dokumente, die sich eigens mit der Auslegung der Grundsätze der Bewegung für die Arbeitsbereiche des DRK befassen, längere Zeit auf einige Aufgabenfelder beschränkt waren,³ hatte es sich das DRK zum Ziel ge-

setzt, die Auslegung der Grundsätze der Bewegung für alle Aufgabenfelder des DRK herauszuarbeiten. Ein vom DRK-Präsidium und -Präsidialrat 2011 angenommenes Positionspapier sah die Auslegung der Grundsätze der Bewegung für die Aufgabenfelder des DRK als eines von sieben strategischen Zielen der DRK-Verbreitungsarbeit bis zum Jahr 2020 vor. Im Zuge der Umsetzung der darauf aufbauenden Maßnahmenkataloge wurde innerhalb des DRK u. a. mittels verschiedener Workshops ein Prozess initiiert, um die Bedeutung der Grundsätze für die Arbeit des DRK zu bestimmen. Die im Zuge dieses Prozesses gewonnenen Erkenntnisse flossen (meist in Form von zwischenzeitlich erarbeiteten und angenommenen Konzeptpapieren) in die nachfolgende Darstellung ein, die um bislang zum Teil nicht verschriftliche Praxis des DRK ergänzt wurde.

2.2 Auslegung der Grundsätze

2.2.1 Menschlichkeit



Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Der Grundsatz der Menschlichkeit ist für die Arbeit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung von grundlegender und zentraler Bedeutung. Er wird als substanzieller Grundsatz bezeichnet. Der Grundsatz erinnert nicht nur an den historischen Ursprung der Be-

wegung, sondern definiert ihre axiomatischen Ziele. Alle übrigen Grundsätze lassen sich auf diesen Grundsatz zurückführen und dienen allein seiner Umsetzung. Der Grundsatz der Neutralität beispielsweise sichert Zugang zu allen hilfebedürftigen Menschen, um deren Un-



Fackelzug von Solferino nach Castiglione delle Stiviere im Andenken an die Schlacht von Solferino (23. Juni 2012)

Foto: Jörg F. Müller/DRK

terstützung die Bewegung im Einklang mit dem Grundsatz der Menschlichkeit bemüht ist.

Historischer Ursprung

Dem Verweis auf den historischen Ursprung der Bewegung kommt die Funktion einer Präambel zu. Sie erinnert sowohl an das anlässlich der Schlacht von Solferino 1859 verursachte menschliche Leid als auch an die dadurch veranlasste Gründung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung 1863. Die Präambel macht somit bereits zu Beginn deutlich, dass die Grundsätze der Bewegung keinesfalls abstrakte Konzepte sind, sondern auf konkreten Erfahrungen beruhen und auf die Herbeiführung konkreter Wirkungen hinzielen.

Die auch in dem Leitwort der Bewegung „Inter Arma Caritas“ (Inmitten der Waffen Menschlichkeit) zum Ausdruck gebrachte ursprüngliche Aufgabe der Bewegung bestand in der unterschiedslosen Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte, d. h. verwundete und kranke Mitglieder der Streitkräfte. Im Laufe der Zeit erstreckten sich die Tätigkeiten der Bewegung im Einklang mit ihrem sich ebenfalls entwickelnden Mandat auf andere Hilfebedürftige, z. B. auf Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten oder Opfer von Naturkatastrophen und anderen

Notlagen. Während das Mandat der Bewegung heute somit wesentlich mehr als die Versorgung der „Verwundeten der Schlachtfelder“ umfasst und wesentlich weiter greift, stellt die Präambel des Grundsatzes der Menschlichkeit weiterhin eine hilfreiche Erinnerung an die Ursprünge der Bewegung dar.

Ziele

Der Grundsatz der Menschlichkeit stellt den Menschen in den Mittelpunkt der Arbeit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung. Zum einen erkennt er an, dass es jedem Menschen allein aufgrund seines Menschseins durch Mitgefühl zu helfen gilt. Zum anderen definiert er, wie die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ihre Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen versteht und welche Ziele sie sich diesbezüglich setzt.

Der Grundsatz der Menschlichkeit benennt ausdrücklich die folgenden vier Ziele: (1) die Verhütung und Linderung menschlichen Leidens, (2) den Schutz von Leben und Gesundheit, (3) die Schaffung von Achtung vor der Würde des Menschen sowie (4) die Förderung von gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und dauerhaftem Frieden unter allen Völkern.

Wenngleich diese vier allgemeinen Ziele die Arbeit der Bewegung weiterhin bestimmen, eignet sich der Grundsatz der Menschlichkeit heute nur noch zum Teil für eine Analyse des komplexen, im Folgenden näher beschriebenen, Mandates der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und ihrer Komponenten.

Das **Mandat des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK)** ergibt sich aus den Genfer Abkommen und Zusatzprotokollen, Art. 5 der Statuten der Bewegung, den Statuten des IKRK sowie den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes. Es umfasst insbesondere den Schutz und die Unterstützung von Opfern bewaffneter Konflikte (Art. 5 Abs. 2 lit. d Statuten der Bewegung), die Organisation des Zentralen Suchdienstes (Art. 5 Abs. 2 lit. e Statuten der Bewegung) und die Sorge um die Durchsetzung des humanitären Völkerrechtes (Art. 5 Abs. 2 lit. c Statuten der Bewegung) sowie seine Verbreitung und Fortentwicklung (Art. 5 Abs. 2 lit. g Statuten der Bewegung).

Art. 6 der Statuten der Bewegung, die Verfassung der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie die Beschlüsse der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes bestimmen das **Mandat der Internationalen Föderation**. Ihr allgemeiner Zweck ist es, überall und jederzeit die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften anzuregen, zu erleichtern und zu fördern mit dem Ziel, menschliches Leiden zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen (Art. 6 Abs. 3 Statuten der Bewegung). Um dies zu erreichen, übernimmt die Internationale Föderation insbesondere Aufgaben eines ständigen Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgans zwischen den Nationalen Gesellschaften, Hilfeleistungen für Opfer von Katastrophen sowie die Unterstützung von Nationalen Gesellschaften bei der Vorbereitung von Hilfsaktionen für den Katastrophenfall (Art. 6 Abs. 4 Statuten der Bewegung).

Das **Mandat Nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** folgt aus den Genfer Abkommen und Zusatzprotokollen, Art. 3 der Statuten der Bewegung, nationaler Gesetzgebung (wie z. B. dem DRK-Gesetz), nationalen Satzungen (wie z. B. der DRK-Satzung) sowie den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes. Gemäß Art. 3 der Statuten der Bewegung tragen Nationale Gesellschaften in ihrem eigenen Land im Zusammenwirken mit den Behörden insbesondere zur Verhütung von Krankheiten, zur

Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, entwickeln aber auch eigene Programme für das Gemeinwohl, wie etwa in den Bereichen Erziehung, Gesundheit und soziale Wohlfahrt (Art. 3 Abs. 2 Statuten der Bewegung). In Deutschland ist das DRK dementsprechend auch ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken (§ 1 Abs. 4 DRK-Satzung). Im internationalen Bereich ist es Aufgabe der Nationalen Gesellschaften, insbesondere den Opfern von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen Beistand zu leisten (Art. 3 Abs. 3 Statuten der Bewegung). In Übereinstimmung mit § 2 DRKG nimmt das DRK zudem Aufgaben wahr, die sich für eine Nationale Gesellschaft aus den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen ergeben. Zu diesen Aufgaben zählen somit insbesondere die Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr im Sinne des Art. 26 des I. Genfer Abkommens, die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grund-



34. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes (Genf 2024)

Foto: Maria Victoria Langmann/IFRC

sätze und Ideale der Bewegung, die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros nach Art. 122 des III. Genfer Abkommens und Art. 136 des IV. Genfer Abkommens sowie die Vermittlung von Schriftwechseln unter den Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 2 des IV. Genfer Abkommens und die Wahrnehmung des Suchdienstes gemäß Art. 26 des IV. Genfer Abkom-

mens und Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 74 des I. Zusatzprotokolls. Ferner nimmt das DRK insbesondere auch die ihm durch Bundesgesetz oder Landesgesetz zugewiesenen Aufgaben wahr (§2 Abs. 3 DRKG), wie beispielsweise im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes (§26 Abs. 1 ZSKG).

Verhütung und Linderung menschlichen Leidens

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung hat es sich unter Berücksichtigung ihrer Kapazitäten zum Ziel gesetzt, menschliches Leiden unter allen Umständen, d. h. „überall und jederzeit“ zu verhüten und zu lindern.

Die Hilfe der Bewegung umfasst dabei nicht nur die Linderung bereits bestehender Leiden, sondern ausdrücklich auch deren Verhütung. So ist z. B. das DRK im Ausland auf Grundlage der humanitären Prinzipien in akuten sowie langandauernden Krisen aktiv. Es engagiert sich hierbei sowohl in konfliktinduzierten, komplexen und vergessenen humanitären Krisen als auch in Krisen, die durch Naturkatastrophen oder durch die Folgen des Klimawandels ausgelöst werden. Die internationale Zusammenarbeit des DRK verfügt über umfassende Kompetenzen in der humanitären Sofort- und Nothilfe, in der Katastrophenvorsorge und vorausschauenden humanitären Hilfe sowie bei der Unterstützung durch Bargeldhilfen oder geldgleiche Leistungen. Das DRK betätigt sich in diesem Kontext in den Sektoren Gesundheit, Wasser/Sanitärversorgung und Hygiene, Notunterkünfte sowie Ernährung und ist dabei regional sehr breit aufgestellt. Es trägt durch seine internationale Zu-

sammenarbeit dazu bei, dass die Lebensbedingungen von krisen- und katastrophenanfälligen Bevölkerungsgruppen auch langfristig verbessert und ihre Resilienz gestärkt werden kann. Die internationale Zusammenarbeit des DRK setzt die Projekte immer in Kooperation mit den Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften vor Ort um und verfolgt dabei das Ziel, die Kapazitäten der Nationalen Gesellschaften so zu stärken, dass sie in die Lage versetzt werden, zukünftige akute Notlagen oder chronische Belastungen infolge von Krisen und Katastrophen eigenständig besser zu bewältigen. Darüber hinaus leistet das DRK einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung und Anwendung innovativer Ansätze in der humanitären Hilfe.

Schutz von Leben und Gesundheit

Während der Schutz von Leben und Gesundheit im Grundsatz der Menschlichkeit ausdrücklich als ein Ziel der Bewegung benannt wird, kann dieser auch als Beitrag zur Erreichung anderer im Grundsatz der Menschlichkeit verankerten Ziele angesehen werden, so z. B. zur Schaffung von Achtung vor der Würde des Menschen. Auch Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit sind von ihrem jeweiligen Kontext abhängig. Während sie in Zeiten bewaffneter Konflikte z. B. die Durchsetzung des humanitären Völkerrechtes zum Schutz von Gefangenen (beispielsweise mit Blick auf das Folterverbot) umfassen, beinhalten sie in Friedenszeiten z. B. die Ausbildung in Erster Hilfe.

Dem Schutz menschlicher Gesundheit als Teil der Mission der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-



**Mobiles medizinisches Team
des DRK in Port-au-Prince,
Haiti (Februar 2010)**
Foto: Stefan Trappe/DRK



Freiwilliger des Roten Kreuzes von Sierra Leone in Schutzkleidung während des Ebola-Ausbruchs in Westafrika (Juli 2014)
 Foto: Katherine Mueller/IFRK

Bewegung liegt das Verständnis von Gesundheit als ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens zugrunde, und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen.⁴ Der Begriff des „Gesundheitsschutzes“ bezieht sich auf alle Maßnahmen auf globaler, regionaler, nationaler und kommunaler Ebene zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Gesundheit. Das Mandat des DRK umfasst somit ausdrücklich nicht nur die Wiederherstellung von Gesundheit, sondern – mit gleichrangiger Bedeutung – auch ihre Erhaltung und Förderung. Die historische Präambel des Grundsatzes der Menschlichkeit erinnert zum einen an die Bedeutung, die dem Gesundheitsschutz als Aufgabengebiet der Bewegung seit ihren Anfangsjahren zukam. Zum anderen macht sie einen sich verändernden Gesundheits(schutz)begriff deutlich, der heute nicht länger auf die Versorgung von in Kampfhandlungen zugefügten Verletzungen begrenzt ist, sondern Maßnahmen bis hin zur betrieblichen Gesundheitsförderung umfasst. Als Zielgruppen von Gesundheitsschutzmaßnahmen kommen sowohl externe als auch interne Gruppen infrage. Dazu zählen Menschen in akuten Notfällen und Katastrophen im Inland; Notleidende und Bedürftige im Ausland; ältere und alte Menschen; kranke und pflegebedürftige Menschen; Kinder, Jugendliche und Familien; Menschen mit Behinderungen und Benachteiligungen sowie Mitarbei-

tende im Haupt- und Ehrenamt. Das DRK bietet zum Schutz der Gesundheit daher vielfältige Angebote und Programme zur Gesundheitsförderung wie Bewegungsprogramme und Gesundheitstrainings, Ernährungsberatung und Besuchsdienste an.

Schaffung von Achtung vor der Würde des Menschen

Die von der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung verfolgten Ziele dienen letztlich immer auch der Schaffung von Achtung vor der Würde des Menschen. Allen Maßnahmen liegt die Auffassung zugrunde, dass Menschen selbst in Zeiten bewaffneter Konflikte oder sonstiger Notlagen niemals ihrer Würde beraubt werden dürfen. Die Bewegung setzt sich daher auf verschiedene Weise dafür ein, der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Zum Beispiel interveniert sie bei den Verantwortlichen bezüglich der Einhaltung des humanitären Völkerrechtes in bewaffneten Konflikten, leistet Nothilfe bei Naturkatastrophen oder setzt sich für gesellschaftliche Inklusion und Teilhabe ein. Auch in der Ausgestaltung von Hilfsangeboten wird dem Schutz der Würde des Menschen große Bedeutung beigemessen. Die Angebote des DRK im Bereich der Altenhilfe, Kinder- Jugend- und Familienhilfe sowie Behindertenhilfe beispielsweise zielen auf eine größtmögliche Beteiligung der Hilfesuchenden an der Gestaltung



DRK-Gesundheitsprogramm (2015)

Foto: Andre Zelck/DRK

von Angeboten und darauf, die Fähigkeiten jeder einzelnen Person zu stärken und sie in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu unterstützen.

Förderung von gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und dauerhaftem Frieden

Da bewaffnete Konflikte eine der hauptsächlichen Ursachen menschlichen Leidens darstellen, hat sich die Bewegung im Rahmen ihrer (politischen) Neutralität auch die Förderung von gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und eines dauerhaften Friedens zum Ziel gemacht. Dies wird auch in dem Leitwort der Bewegung „Per Humanitatem ad Pacem“ (Durch Menschlichkeit zum Frieden) deutlich. Gemäß der Präambel der Statuten leistet die Bewegung durch ihr humanitäres Wirken und die Verbreitung ihrer Grundsätze und Ideale einen Beitrag zu dauerhaftem Frieden. Dieser wird nicht nur als der Verzicht auf kriegerische Auseinandersetzungen verstanden, sondern als ein dynamischer Prozess der Zusammenarbeit aller Staaten und Völker, der u. a. auf der Achtung der Freiheit, Unabhängigkeit und nationalen Souveränität beruht. Die Internationale Konferenz und der Delegiertenrat der Bewegung haben sich wiederholt mit dem Beitrag der Internatio-

nenalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zur Friedensförderung befasst.⁵ Zudem hielt die Bewegung zwei Friedenskonferenzen („World Red Cross and Red Crescent Conferences on Peace“) ab.⁶ Darin wurde u. a. an das durch bewaffnete Konflikte verursachte menschliche Leid erinnert, die Androhung und Anwendung militärischer Gewalt grundsätzlich verurteilt, ein Ende des Wettrüstens (insbesondere im Bereich der Massenvernichtungswaffen) gefordert sowie Staaten zur friedlichen Streitbelegung im Sinne des Völkerrechtes aufgefordert. Es wurde schließlich deutlich gemacht, dass die Bewegung innerhalb und außerhalb bewaffneter Konflikte zu einem friedlichen Miteinander von Völkern und Staaten beiträgt, beispielsweise durch die Solidarität und Kooperation unter Nationalen Gesellschaften. Nicht zuletzt der Einsatz der Bewegung für die Einhaltung des humanitären Völkerrechtes ist ein Beitrag zum Frieden, insofern als eine Versöhnung zwischen Konfliktparteien in der Regel einfacher ist, wenn sich diese während des bewaffneten Konfliktes an die Normen des humanitären Völkerrechtes gehalten haben.

2.2.2 Unparteilichkeit



Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen Vorrang zu geben.

Unter dem substanziellen Grundsatz der Unparteilichkeit sind drei Aspekte zusammengefasst, die Pictet zunächst als drei eigenständige Grundsätze darstellte: Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit und Unparteilichkeit (im engeren Sinne).

Nichtdiskriminierung

Bei dem Aspekt der Nichtdiskriminierung handelt es sich um eine unmittelbar aus dem Grundsatz der Menschlichkeit folgende Selbstverständlichkeit, die schon Henry Dunant im Jahre 1859 auf dem Schlachtfeld von Solferino dazu bewog, angesichts des Leides der Verwundeten und Sterbenden Hilfe für die Opfer zu organisieren – und zwar unabhängig von ihrer Nationalität und Zugehörigkeit zu einer Konfliktpartei. Ausweislich der Formulierung „entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten“ ist der Aspekt der Nichtdiskriminierung bereits im Grundsatz der Menschlichkeit verankert. Grund dafür ist die Überzeugung und Anerkennung der Gleichheit aller Menschen und das daraus folgende Gebot der Gleichbehandlung.

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung setzt sich im Rahmen ihres Mandates für alle hilfebedürftigen Menschen ein und wirkt Diskriminierung entgegen. Die Liste der nach dem Grundsatz der Unparteilichkeit untersagten Unterscheidungskriterien – d. h. Nationalität, Rasse, Religion, soziale Stellung und politische Überzeugung – ist dabei nicht abschließend. Über die benannten Kriterien hinaus, die häufig Grundlage unzulässiger Diskriminierung sind, ist auch eine Unterscheidung nach sonstigen relevanten Merkmalen, beispielsweise nach Geschlecht, sexueller Orientierung oder gesellschaftlichem Status, unzulässig.⁷ Die Verwendung des „Rasse-Begriffes“ wird im DRK teilweise als diskriminierend angesehen und u. a. mit Blick auf die deutsche Geschichte als unangemessen kritisiert. Daher macht das DRK mitunter von der Möglichkeit Gebrauch, auf die Bedenken hinsichtlich der Verwendung dieses Begriffes hinzuweisen und zu erläutern, dass dieser im DRK im Sinne von „Ethnie“ oder „ethnischer Herkunft“ verstanden wird. Eine einseitige sprachliche Veränderung des Grundsatzes durch das DRK ist nicht möglich, da dieser verbindlich durch die Internationale



Erstaufnahme für Asylsuchende des DRK-KV Hamburg-Harburg: Geflüchtete beim Arztbesuch (Juni 2015)
Foto: Brigitte Hiss/DRK

Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes angenommen wurde. Der im Grundsatz der Unparteilichkeit enthaltene Aspekt der Nichtdiskriminierung erfordert, dass den Rat- und/oder Hilfesuchenden ungeachtet von Persönlichkeit, Lebensweise oder Lebenslage der Zugang zu Angeboten des DRK offensteht. So spielt z. B. der aufenthaltsrechtliche Status eines Menschen für die sozialen Dienste und Beratungsstellen des DRK keine Rolle. Art und Inhalt der Beratung richten sich immer nach den individuellen Bedürfnissen der Rat- und/oder Hilfesuchenden.

Verhältnismäßigkeit

Das im zweiten Satz des Grundsatzes der Unparteilichkeit enthaltene Gebot der Verhältnismäßigkeit ist Ausdruck der Erkenntnis, dass die nach dem Grundsatz der Menschlichkeit und unter dem Aspekt der Nichtdiskriminierung zu lindernde Not die Kapazitäten der Bewegung übersteigen kann, sodass eine Priorisierung erfolgen muss. Ausmaß und Art der geleisteten Hilfe müssen sich demnach immer nach Intensität der Not und Dringlichkeit der Behandlung – unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und unterschiedlichen Mandate der Komponenten der Bewegung – richten. Dies bedeutet für die Bewegung

zwangsläufig auch unvollkommene Zustände akzeptieren zu müssen. In der Praxis stellt die Umsetzung dieses Verhältnismäßigkeitsgebotes oftmals eine Herausforderung dar. Eine am Maß der Not orientierte Hilfeleistung der Bewegung erfordert, dass sie (1) die bestehende Not kennt, (2) über Informationen zur benötigten Hilfe (unter Berücksichtigung bestehender Selbsthilfefähigkeiten oder eventueller anderweitiger Hilfsangebote) verfügt, (3) Prioritäten in zeitlicher, örtlicher, oder thematischer Hinsicht setzt und (4) das Ergebnis einer Prioritätensetzung akzeptieren muss.

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit des DRK beispielsweise erfolgt die Ermittlung des humanitären Bedarfes zum einen insbesondere durch sog. „Assessments“, die nach standardisierten und demnach vergleichbaren Kriterien erfolgen. Das DRK führt im Zuge der Projektentwicklung eigene Assessments unter Berücksichtigung der von Schwestergesellschaften, Internationaler Föderation und/oder IKRK zur Verfügung gestellten Informationen durch. Häufig ist das DRK auch an den sog. „Response Teams“ der Internationalen Föderation beteiligt. Diese im Jahre 2000 unter der Bezeichnung „Field Assessment Teams (FACTS)“ initiierte Einheiten kommen in der Akutphase einer Ka-

Beladung eines Frachtflugzeuges mit Hilfsgütern am Flughafen Schönefeld, Berlin (November 2014)

Foto: Clemens Bilan/DRK





DRK-Spendendose (2010)
Foto: Margitta Zimmermann/
DRK

tastrophe mit dem Ziel einer möglichst genauen und zeitnahen Lageeinschätzung zum Einsatz. Die vom Sekretariat der Internationalen Föderation in Genf koordinierten „Response Teams“ können innerhalb von 12 bis 24 Stunden aktiviert werden. Auf Grundlage der Berichte dieser Teams werden anschließend, wo nötig und stets auf Ersuchen und nach Priorisierung der lokalen Nationalen Gesellschaft, Beiträge der Komponenten der Bewegung zu einem Hilfeinsatz angefordert und koordiniert.⁸ Zum anderen ist die Bewegung bestrebt, dafür Sorge zu tragen, dass hilfebedürftige Menschen im Sinne von „Empowerment“ ihre Bedarfe selber formulieren und einbringen bzw. betroffene Gemeinschaften an Lösungsfindungen beteiligt werden.⁹ Für unparteiliche Hilfe ist es unabdingbar, dass nicht nur an einen bestimmten Verwendungszweck gebundene, sondern freie Mittel zur Verfügung stehen. Während im Falle zweckgebundener Spenden oder öffentlicher Mittel selbstverständlich der Spendewille bzw. die Zweckbindung zu achten ist, kann dank freier Mittel sichergestellt werden, dass die Komponenten der Bewegung ihre Hilfe mit der erforderlichen Flexibilität allein nach Ausmaß und Dringlichkeit bestimmter Projekte ausrichten können. Auch kann so in Fällen, in denen die Mittel für bestimmte Projekte sehr ungleich verteilt sind, für einen Ausgleich gesorgt werden und können Opfer von in der allgemeinen Aufmerksamkeit weniger berücksichtigten Notlagen unterstützt werden.

Im Rahmen seiner Spendenwerbung weist das DRK daher auf die Notwendigkeit freier, nicht zweckgebundener Spenden hin und wirbt für Vertrauen dafür, dass das DRK professionell und kompetent entscheidet, für

welche Projekte die Mittel gerade am dringendsten benötigt werden. Mit einer gemeinsamen Kampagne zu „Stillen Katastrophen“ machten die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, das Europäische Amt für humanitäre Hilfe der Europäischen Kommission (ECHO) und mit dem DRK insgesamt elf europäische Nationale Gesellschaften im Jahr 2013 zudem auf Katastrophen aufmerksam, die unbeachtet bleiben, obwohl sie oftmals wiederholt auftreten.

Unparteilichkeit (im engeren Sinne)

Unparteilichkeit im engeren Sinne besteht in der Anwendung von festgelegten und als gültig anerkannten Regeln (d. h. der Vorgabe „Hilfe nach dem Maß der Not“), ohne davon aus Gründen des Interesses oder der Sympathie zugunsten oder zum Schaden der Betroffenen abzuweichen. Da keine subjektiven Unterscheidungen getroffen werden, schafft Unparteilichkeit im engeren Sinne Vertrauen. Die Umsetzung des Grundsatzes der Unparteilichkeit verlangt demnach in allen Aufgabenfeldern des DRK die subjektive Unparteilichkeit aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. So dürfen beispielsweise Vorurteile, (Berührungs-)Ängste und Unerfahrenheit mit und gegenüber Menschen mit Behinderungen, Geflüchteten, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte oder (sozialen) Benachteiligungen die unparteiliche Haltung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des DRK gegenüber Notleidenden weder behindern noch einschränken. Derartige Vorurteile, (Berührungs-)Ängste und Unerfahrenheit gilt es zu identifizieren und systematisch abzubauen.

2.2.3 Neutralität



Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Der Grundsatz der Neutralität, der zu den abgeleiteten Grundsätzen gehört, ist von entscheidender Bedeutung für die Arbeit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung. Neutralität gebietet Enthaltung, ist jedoch keinesfalls mit Gleichgültigkeit zu verwechseln – auch wenn das Wort „neutral“ vom Lateinischen „neuter“ abgeleitet wird und die Bedeutung „kein(er) (von beiden)“ oder „gleichgültig, indifferent“ beinhalten kann. Es ist jedoch nicht Gleichgültigkeit, sondern die Solidarität mit den Hilfebedürftigen, die militärische, politische, religiöse und ideologische Neutralität gebietet, da nur diese Neutralität den erforderlichen Zugang ermöglicht. Der Grundsatz der Neutralität ist zudem maßgeblich für die Position der Bewegung zu Fragen des anwaltschaftlichen Tätigwerdens. Der Grundsatz umfasst drei verschiedene Aspekte: seinen Sinn und Zweck, das Gebot, sich der Teilnahme an Feindseligkeiten zu enthalten, sowie das Gebot, sich zu jeder Zeit politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen zu enthalten.

Sinn und Zweck

Die einleitenden Worte „[u]m sich das Vertrauen aller zu bewahren“ zeigen den Sinn und Zweck des Grundsatzes der Neutralität auf. Das Vertrauen aller relevanten Beteiligten, d. h. u. a. von Hilfsbedürftigen, Spendenden, Regierungen und sonstigen Entscheidungstragenden, ist für die Arbeit der Bewegung unentbehrlich. Das Vertrauen allein ermöglicht der Bewegung, Hilfebedürftige zu erreichen, ihr Leid zu lindern, Vermittlungsversuche zu initiieren und einen Beitrag zu Konfliktlösungen zu leisten. Das DRK handelt daher stets in dem Bewusstsein und muss sich dies ständig bewusst machen, dass sein Zugang zu notleidenden Menschen davon abhängig ist, dass es neutral handelt und als solches wahrgenommen wird. Wenngleich beide – der Grundsatz der Unparteilichkeit und der Grundsatz der Neutralität – eine Enthaltung und ein Unterlassen verlangen, unterscheiden sie sich in ihrer Ausrichtung. Während der Grundsatz der Unparteilichkeit die Haltung der Bewegung gegenüber Hilfebedürftigen beschreibt, befasst

sich der Grundsatz der Neutralität mit der Haltung der Bewegung gegenüber Konfliktparteien und Ideologien. Somit trägt der Grundsatz der Neutralität (d. h. eine militärische und ideologische Neutralität, die Vertrauen schafft) dazu bei, dass unparteiliche Hilfe (d. h. u. a. ungeachtet Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung) geleistet werden kann. Der Neutralität kommt zugleich eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung der Grundsätze der Einheit und Universalität zu, da insbesondere durch die politische Neutralität Spaltungen innerhalb einer nationalen Gesellschaft und der Bewegung vermieden werden.

Enthaltung der Teilnahme an Feindseligkeiten

Neutralität erfordert zunächst, dass sich die Komponenten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zu jeder Zeit der Teilnahme an Feindseligkeiten enthalten. Dies bedeutet nicht nur, dass sie sich nicht aktiv an Feindseligkeiten im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes beteiligen dürfen, sondern auch, dass sie sonstige militärische Maßnahmen der Konfliktparteien nicht fördern dürfen. Für Nationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, die im Unterschied zu den übrigen Komponenten der Bewegung den Status als nationale Hilfsgesellschaften ihrer Behörden im humanitären Bereich besitzen, ist dies von besonderer Relevanz.¹⁰ Während der Grundsatz der Neutralität die Förderung militärischer Maßnahmen einer Konfliktpartei verbietet, ist die Unterstützung humanitärer Aufgaben Teil des Mandates Nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften. Hierzu zählt insbesondere die Unterstützung des Sanitätsdienstes der Streitkräfte. Mit der zu beobachtenden, zunehmenden Übernahme humanitärer Aufgaben durch die Streitkräfte, wie z. B. in den bewaffneten Konflikten im Kosovo und in Afghanistan, geht jedoch die Gefahr einer Verwischung der Grenzen zwischen militärischen Maßnahmen und humanitärer Hilfe einher. Das DRK achtet in seinen internationalen humanitären Operationen stets darauf, dass jederzeit zwischen militärischem und humanitärem Handeln unterschieden und diese Unterscheidung nach au-

ßen sichtbar wird. Es gilt die Wahrnehmung zu verhindern, dass humanitäre Hilfe den militärischen Zielen einer Konfliktpartei untergeordnet und nicht mehr neutral und unparteilich geleistet wird.

Vor diesem Hintergrund hat das DRK beispielsweise eine Anfrage der Bundeswehr zur gemeinsamen Betreuung bzw. zur späteren Übernahme eines Krankenhauses in Afghanistan und zur Unterstützung ihrer lokalen „Provincial Reconstruction Teams“ (PRTs) abgelehnt. Eine klare Trennung zwischen den humanitären Aktivitäten des DRK und dem militärischen Vorgehen der Bundeswehr bzw. deren Wahrnehmung in der Bevölkerung und unter den Konfliktparteien konnte in diesem Fall, insbesondere angesichts der deutschen Beteiligung an der sog. „Operation Enduring Freedom“ sowie am Einsatz der „International Security Assistance Force“ (ISAF), nicht gewährleistet werden. Ebenso muss Sorge dafür getragen werden, dass humanitäre Hilfe nicht politisch instrumentalisiert, d. h. als ein Instrument von Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt wird, sondern sich ausschließlich nach den anerkannten und bewährten Prinzipien der humanitären Hilfe richtet.

Enthaltung der Teilnahme an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen

Neutralität bedeutet für die Bewegung ferner, sich zu jeder Zeit politischer, rassistischer, religiöser oder ideologischer Auseinandersetzungen zu enthalten. Bei politischen Auseinandersetzungen enthält sich das DRK allen Positionierungen und Kommentierungen parteipolitischer Art. Wenngleich es mitunter Stellung zu im gesellschaftlichen und politischen Diskurs vorgebrachten Themen bezieht, äußert es sich in der Regel nicht zu dem politischen Programm einer bestimmten Partei. Dies gilt auch für den Umgang mit extremistischen Parteien, Gruppierungen oder Tendenzen in Deutschland. Statt bestimmte radikale Gruppierungen oder Parteien zu benennen und dadurch ein besonderes „bilaterales kritisches Verhältnis“ zu diesen zu etablieren, das die praktische Arbeit zur Überwindung der Folgen von Radikalismus überschattet, der wirklichen Gefahr durch die Vielzahl von Gruppierungen mit ähnlich gefährlichen Aktivitäten nicht gerecht wird und das Problem auf den Namen einer Partei oder Gruppierung verkürzt, ist es der Ansatz des DRK, jeder Art von

IKRK-Mitarbeiter im Gespräch mit Soldaten der kolumbianischen Armee am Kontrollpunkt San Jose del Guaviare bei Chuapal, Kolumbien (2010)

Foto: Christoph von Toggenburg/IKRK



Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus durch praktische Arbeit zu begegnen und auf die Unvereinbarkeit dieser Positionen mit den Grundsätzen der Bewegung hinzuweisen.¹¹

Da sich politische Auseinandersetzungen nicht auf einen parteipolitischen Diskurs beschränken, kommt dem Grundsatz der Neutralität auch im Zusammenhang mit dem Verhalten des DRK bei Demonstrationen Bedeutung zu. Hier stellen sich u. a. etwa Fragen im Hinblick auf die Teilnahme an Demonstrationen durch DRK-Angehörige sowie das Einsatzverfahren und die Hilfeleistung bei Demonstrationen. Ein vom DRK-Generalsekretariat 1982 herausgegebenes und 2025 überarbeitetes Merkblatt behandelt diese Fragen. Während der außerdienstlichen Teilnahme an einer Demonstration durch ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende und Angehörige des DRK stellt das Tragen von DRK-Bekleidung oder anderer Erkennungszeichen des DRK in der Regel eine Verletzung des Grundsatzes der Neutralität dar. Auch eine Teilnahme in privater Freizeitkleidung kann sich als problematisch darstellen, wenn die auf einer Demonstration vertretenen Auffassungen nicht mit den Positionen und Grundsätzen der Bewegung in Einklang zu bringen sind. Einsatzkräfte des DRK, die z. B. sanitäts- und rettungsdienstliche Hilfsmaßnahmen durchführen, müssen sich darüber hinaus grundsätzlich jeglicher Meinungsäußerung zu Ziel und Zweck der Demonstration enthalten.

Die religiöse Neutralität des DRK manifestiert sich zum einen darin, dass es als Organisation keiner Konfession angehört, keinen religiösen Ritualen nachgeht und keine religiösen Symbole nutzt (z. B. als solche wahrgenommene Kruzifixe).¹² Zum anderen drückt sie sich aber auch in der Auffassung aus, dass das Tragen religiöser Symbole wie einer Kreuzkette oder eines Kopftuches durch einzelne haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende grundsätzlich keinen Hinderungsgrund für eine Tätigkeit für das DRK darstellt.¹³

Anwaltschaft

Während der Grundsatz der Neutralität Zurückhaltung bei Auseinandersetzungen fordert, gebietet der Grundsatz der Menschlichkeit unter Umständen eine Positionierung des DRK bezüglich in sein Mandat fallender Fragen. Das von DRK-Präsidium und -Präsidialrat begrüßte „Positionspapier zur Anwaltschaft im Deutschen Roten Kreuz“ (1999/2000) fasst einige Thesen zur Anwaltschaft zusammen, die einen Ausgleich zwischen beiden Positionen suchen.¹⁴ Demnach ist Anwaltschaft („Advocacy“) Teil der Aufgaben des Roten Kreuzes und trägt zu seiner Handlungsfähigkeit und Glaubwürdigkeit bei. Grundsatzkonforme Stellungnahmen des DRK hinsichtlich in sein Mandat fallender Aspekte sind in der aktuellen politischen Diskussion somit nicht nur zulässig, sondern angezeigt. Das DRK nimmt zu humanitären Fragen in der öffentlichen Diskussion Stellung, um

Rettungsdienst des DRK KV Bitburg (2013)

Foto: Andre Zelck/DRK-Service GmbH



die Anliegen von schutz- und hilfsbedürftigen Menschen zu vertreten.

Bei der Ergreifung anwaltschaftlicher Maßnahmen ist zum einen zu prüfen, ob diese negative Auswirkungen auf die Arbeit des DRK oder anderer Komponenten der Bewegung haben können. Zum anderen ist sicherzustellen, dass das DRK in der öffentlichen Wahrnehmung ein eigenes Profil bewahrt. Dies gilt insbesondere beim Zusammenwirken mit anderen Organisationen, z. B. in Form von Aktionsbündnissen. Anwaltschaftliches Tätigwerden geschieht dabei in verschiedener Form, z. B. durch thematische Publikationen, Veranstaltungen oder

Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben.¹⁵ Das DRK hat in den vergangenen Jahren auch wiederholt „Erwartungen an den Bundestag“ bzw. „Erwartungen an das Europäische Parlament“ formuliert. Ziel ist auch hierbei, die Interessen von benachteiligten und schutzbedürftigen Menschen in die politischen Prozesse einzubringen, der politischen Diskussion neue Impulse zu verleihen, konkrete Handlungsvorschläge zu unterbreiten, die für die Arbeit des DRK erforderlichen politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen und so letztlich die Lebensbedingungen dieser Menschen zu verbessern.

2.2.4 Unabhängigkeit



Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zu handeln.

Der Grundsatz der Unabhängigkeit stellt sicher, dass die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ihren Auftrag jederzeit nach den Grundsätzen der Bewegung erfüllen kann und zählt zu den abgeleiteten Grundsätzen. Zum einen sieht der Grundsatz eine allgemeine Unabhängigkeit der Bewegung und ihrer Komponenten vor. Zum anderen beschreibt er den Status Nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als „freiwillige Hilfsgesellschaften der Behörden im humanitären Bereich“, d. h. ihre Auxiliartät. Dieses im Grundsatz der Unabhängigkeit zum Ausdruck kommende Spannungsverhältnis zwischen Auxiliartät und Unabhängigkeit ist dem Konzept der Nationalen Rotkreuz- bzw. Rothalbmond-Gesellschaft seit seiner Schaffung inhärent.

Allgemeine Unabhängigkeit

Der Grundsatz der Unabhängigkeit erfordert zunächst, dass die Bewegung und ihre Komponenten jeglicher Beeinflussung, ob politischer, ideologischer oder ökonomischer Art, widerstehen müssen. Dies gilt gleichermaßen gegenüber staatlichen Stellen, öffentlichen und privaten Zuwendungsgebern, Medien und Fachkreisen sowie der allgemeinen Öffentlichkeit. Die Entscheidung der Bewegung hinsichtlich der Form und des Ausmaßes ihrer Arbeit darf nicht durch Externe bestimmt wer-

den, sondern allein durch das Mandat der jeweiligen Komponente, die Grundsätze und die Kapazitäten der Bewegung. Wenngleich die Bewegung beispielsweise auf finanzielle Förderung angewiesen ist, darf sie sich in keine wirtschaftlichen Abhängigkeiten begeben. Im DRK wird die erforderliche finanzielle Unabhängigkeit durch eine breite Finanzierung aus einer Vielzahl regelmäßiger Einkommensquellen sichergestellt. Sie erfolgt durch Spenden, zweckgebundene öffentliche Zuwendungen, Beiträge der Mitgliedsverbände und Zuschüsse sonstiger Dritter.

Auxiliartät Nationaler Gesellschaften

Um als Nationale Gesellschaft innerhalb der Bewegung anerkannt werden zu können, muss eine Nationale Gesellschaft nicht nur gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b der Statuten der Bewegung durch das IKRK anerkannt werden. Sie muss gemäß Art. 4 Abs. 3 der Statuten der Bewegung auch „ordnungsgemäß durch die rechtmäßige Regierung ihres Landes aufgrund der Genfer Abkommen und der nationalen Rechtsordnung als freiwillige Hilfsgesellschaft der Behörden im humanitären Bereich“ („auxiliary to the public authorities in the humanitarian field“) anerkannt sein. Aufgrund der Anerkennung als „freiwillige Hilfsgesellschaft der Behörden im humanitären Bereich“ ist es Aufgabe einer Nationalen Gesell-



Pressekonferenz des DRK-Generalsekretärs Christian Reuter und des ehemaligen Bundesministers für Gesundheit Jens Spahn in der Südpfalz-Kaserne in Gernersheim im Februar 2020

Foto: Philipp Köhler/DRK

schaft, die staatlichen Behörden bei der Durchführung ihrer humanitären Aufgaben zu unterstützen (Art. 3 Abs. 1 Statuten der Bewegung). Welche „humanitären Aufgaben“ diesbezüglich in Frage kommen, wird zum einen durch das in den Statuten der Bewegung definierte Mandat Nationaler Gesellschaften bestimmt. Zum anderen sehen nationale Rechtsgrundlagen wie z. B. das DRK-Gesetz (2008) vor, in welchen Bereichen eine Nationale Gesellschaft als Auxiliar ihres Staates handelt.

Historisch zählt die Mitwirkung im und die Unterstützung des Sanitätsdienstes der Streitkräfte zu den Aufgaben einer Nationalen Gesellschaft, die nicht zur Disposition stehen, und stellt gewissermaßen ihre Daseinsbegründung dar. Diese ist bereits in Art. 26 I. Genfer Abkommen vorgesehen und wurde für das DRK in §2 Abs 1 Nr. 2 DRKG noch einmal bestätigt. Für das DRK kann es somit keine Frage sein, „ob“ es mit Streitkräften im Allgemeinen und der Bundeswehr im Besonderen zusammenarbeitet. Die Ausgestaltung der zivil-militärischen Zusammenarbeit (ZMZ), d. h. „wie“ DRK und Bundeswehr miteinander kooperieren, ist jedoch von entscheidender Bedeutung. Dies gilt nicht nur hinsichtlich des Sanitätsdienstes, sondern

bezüglich aller Arbeitsbereiche, in denen sich die Arbeit von DRK und Bundeswehr berühren oder überschneiden, wie z. B. im Bereich der Auslandsoperationen, des Suchdienstes oder der Verbreitungsarbeit.

Das DRK hat für sich insbesondere mit Blick auf die Konflikte im Kosovo (1999), in Afghanistan (2001) und im Irak (2003) Rahmenbedingungen und Voraussetzungen einer konkreten **Zusammenarbeit zwischen DRK und Bundeswehr** in spezifischen Szenarien im In- und Ausland definiert. Das „Positionspapier Zivil-Militärische Zusammenarbeit des Deutschen Roten Kreuzes“¹⁶ identifiziert Abwägungskriterien für eine Zusammenarbeit mit der Bundeswehr. Hiernach muss immer eine klare Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Streitkräfte und des DRK vorhanden und nach außen hin sichtbar sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn und soweit die Streitkräfte Teil eines bewaffneten Konfliktes sind. Einer Zusammenarbeit mit Streitkräften ist dann mit größter Zurückhaltung zu begegnen, wenn diese Partei eines bewaffneten Konfliktes sind oder jedenfalls als Konfliktpartei wahrgenommen werden. Einem Ersuchen der Bundeswehr zur Mitwirkung im Sanitätsdienst der Streitkräfte ist zudem nicht in jedem Fall Folge zu leisten. Eine Mitwir-

kung im Einzelfall muss ausscheiden, wenn die Grundsätze der Bewegung nicht gewahrt werden könnten oder die Sicherheit der DRK-Mitarbeitenden unverantwortbar gefährdet würde. In der Bekämpfung der Ebola-Epidemie in Westafrika beispielsweise haben DRK und Bundeswehr seit der zweiten Jahreshälfte 2014 in besonderer Weise zusammengearbeitet. So baute das DRK in Monrovia/Liberia im Auftrag der Bundesregierung und mit Unterstützung der Bundeswehr ein Ebola-Behandlungs- und Ausbildungszentrum auf. Dieses wurde durch rund 40 deutsche Helfende, davon rund ein Drittel vom DRK und zwei Drittel von der Bundeswehr, betrieben. Wegen sinkender Neuinfektionsraten wurde es schließlich auf Ersuchen des liberianischen Gesundheitsministeriums zur Unterstützung des liberianischen Gesundheitssystems im Frühsommer 2015 in ein Zentrum zur Behandlung schwerer Nicht-Ebola-Infektionskrankheiten (d. h. in eine sog. „Severe Infection Temporary Treatment Unit“ (SITTU)) umgewandelt. Seit Ende 2024 beschreibt ein gemeinsames Positionspapier im Rahmen der privilegierten Partnerschaft zwischen dem DRK e.V. und dem Sanitätsdienst der Bundeswehr Umfang und Grenzen sowie Umsetzung und Ausblick einer mitwirkenden Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr durch das Deutsche Rote Kreuz gemäß DRK-Gesetz vom 5. Dezember 2008. Eine weitere Kooperation zwischen DRK und Bundeswehr erfolgte bei der Aufnahme der im Jahr 2015 nach Deutschland gekommenen zahlreichen Geflüchteten in den sog. „Warträumen“ in Feldkirchen und Erding. Diese wurden im Herbst 2015 in Betrieb genommen und ermöglichten bis zur Einstellung ihres Betriebes Ende 2016 (Feldkirchen) und Ende Dezember 2019 (Erding) die Betreuung von über 180.000 Personen. Auch die Quarantäne-Betreuung und Testung von Rückreisenden aus Risikogebieten zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus im Jahr 2020 stellt ein Beispiel für die bewährte Zusammenarbeit zwischen DRK und Bundeswehr dar.

Gemäß § 2 DRK-Gesetz zählen zu den Aufgaben, die das DRK als Auxiliar der Behörden übernimmt, ferner die Verbreitungsarbeit, die Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtlichen Auskunftsbüros und Vermittlung von Schriftwechseln im Rahmen des Suchdienstes sowie weitere durch Bundes- oder Landesgesetz zugewiesene Aufgaben, d. h. insbesondere im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes.

Bezüglich der **Zusammenarbeit von DRK-Suchdienst und innerstaatlichen Behörden** stellt sich dabei u. a. die grundsätzliche Frage, wie DRK und Polizei bei Ka-

tastrophen und/oder Großschadenslagen im Bereich der Personenauskunft zusammenarbeiten. Während die Polizei mit der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auch in Katastrophen und Großschadenslagen beauftragt ist (und im Rahmen der Gefahrenabwehr gewonnene Erkenntnisse für Ermittlungstätigkeiten, z. B. im Rahmen eines Strafverfahrens, einsetzen darf), entspricht eine solche Datenerhebung und -verarbeitung nicht dem Zweck des DRK-Suchdienstes. Dieser hat allein die Sammlung und Verarbeitung von Daten von Betroffenen und Suchenden zur Klärung der Unwissenheit über den Verbleib nahestehender Personen aus humanitären Gründen sowie die Wiederherstellung von Kontakt zwischen diesen Personen zum Ziel. Das DRK muss daher stets dafür Sorge tragen, dass bei seiner Beteiligung in Personenauskunftsstellen unter der Leitung einer Behörde die vom DRK erfassten Daten ausschließlich zu Suchdienst-Zwecken erhoben und verwendet werden. Auch die mögliche Nutzung gemeinsamer Räumlichkeiten, Telefonnummern oder IT-Infrastruktur kann dazu führen, dass die Unabhän-



DRK-Mitarbeiterin und Angehörige der Bundeswehr in einem Ebola-Behandlungszentrum in Monrovia, Liberia (Februar 2015)
Foto: Björn Düb/DRK

gigkeit des DRK in Frage gestellt wird. Das DRK-Präsidium nahm daher im April 2015 entsprechende „Leitlinien für die Zusammenarbeit des DRK mit Behörden, insbesondere der Polizei im Personenauskunftswesen nach Landesrecht“ an. Diese sehen u. a. vor, dass die Personenauskunft des DRK ausschließlich zu humanitären Zwecken erfolgen darf, die Unabhängigkeit des DRK mittels einer optischen Trennung zwischen DRK und Polizei deutlich gemacht werden sollte, die Mitarbeit des DRK in von der Polizei oder einer Behörde be-



Beratung des DRK-Suchdienstes am Standort Hamburg (2015)
Foto: Gerhard Westrich/DRK

triebenen Auskunftstellen nur bei Einhaltung der Leitlinien möglich ist sowie datenschutzrechtliche Vorgaben einzuhalten sind.¹⁷

Das Verhältnis einer Nationalen Gesellschaft zu den staatlichen Behörden bestimmt sich jedoch nicht allein über Umfang und Art der Aufgabenübertragung. Die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und die Komponenten der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung haben ihr gegenseitiges Verhältnis in einer im Jahr 2007 von der Internationalen Konferenz verabschiedeten Resolution als eine spezifische und eigene Partnerschaft

(„specific and distinctive partnership“) definiert.¹⁸ Diese Partnerschaft ist durch gegenseitige Verantwortung und Unterstützung gekennzeichnet. Nationale Gesellschaften haben danach u. a. die Pflicht, Anfragen der staatlichen Behörden zur Übernahme bestimmter humanitärer und in ihr Mandat fallender Aufgaben ernsthaft zu prüfen. Die staatlichen Behörden sind ihrerseits verpflichtet, die Bindung der Nationalen Gesellschaft an die Grundsätze der Bewegung zu respektieren. Sie haben es zu unterlassen, Anfragen zu stellen, die mit den Grundsätzen nicht vereinbar sind, sowie die Ablehnung solcher Anfragen durch die Nationale Gesellschaft zu achten.

2.2.5 Freiwilligkeit



Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Der institutionelle Grundsatz der Freiwilligkeit enthält zwei Aspekte: (a) die Zwanglosigkeit, d. h. die Freiwilligkeit in der Mitwirkung in der Bewegung, und (b) die (finanzielle) Uneigennützigkeit der Bewegung.

Zwanglosigkeit

Der Grundsatz der Freiwilligkeit war für die Bewegung seit ihrer Gründung prägend. Dunant, der Zeuge der

verheerenden Zustände nach der Schlacht von Solferino am 24. Juni 1859 wurde, organisierte spontane Hilfe für die verwundeten Soldaten. Ihm schlossen sich zahlreiche Freiwillige an, insbesondere in der benachbarten Stadt Castiglione delle Stiviere. Die von den Frauen von Castiglione geprägte Losung „Tutti Fratelli“ (Alle sind Brüder) ist für die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung weiterhin sinnstiftend. Der

Grundsatz der Freiwilligkeit ist jedoch nicht mit „Ehrenamtlichkeit“ gleichzusetzen und lässt sich nicht auf den o. g. historischen Kontext und die dabei gezeigte besondere Art des Tätigwerdens reduzieren. Freiwilligkeit ist vielmehr im Sinne von „Zwanglosigkeit“ zu verstehen. So leisten „Freiwillige“ ihre Arbeit aus freier Entscheidung und ohne Zwang – in der Regel als „Ehrenamtliche“ ohne reguläre Vergütung, jedoch evtl. auch in Form hauptamtlicher Beschäftigungsverhältnisse.¹⁹ Beiden gleichberechtigten Dienstformen (d. h. der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeit) muss ein freier, persönlicher Entschluss zugrunde liegen. Die DRK-Satzung formuliert in § 4 Abs. 1, dass sich ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen und im Einklang mit den Grundsätzen der Bewegung der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages dienen. Für das DRK sind derzeit etwa 457.414 ehrenamtliche und 211.836 hauptamtliche Mitarbeitende tätig.²⁰

Zwischen der personenbezogenen Freiwilligkeit im Sinne einer Zwanglosigkeit und der Unabhängigkeit Nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften besteht eine nicht zufällige Verbindung. Die Unabhängigkeit Nationaler Gesellschaften stünde in Frage, beruhte die Mitarbeit in ihr auf einer gesetzlichen oder andersartig gestalteten Verpflichtung. In diesem Zusammenhang wurde in der Vergangenheit mitunter hinterfragt, inwieweit das Ableisten eines „Zivildienstes“ durch anerkannte Kriegsdienstverweigerer im Sinne des Art. 4 Abs. 3 Grundgesetz und Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes mit dem Grundsatz der Freiwilligkeit vereinbar sei. Seit dem Jahr 1961 bis zum Aussetzen der allgemeinen Wehrpflicht und damit auch des Wehersatzdienstes zum 1. Juli 2011 haben rund 285.000 Männer ihren Zivildienst beim Deutschen Roten Kreuz geleistet, größtenteils in der Pflege und Betreuung, aber auch im Rettungsdienst und Krankentransport, in der Unterstützung im Dienstleistungsbereich, in Fahrdiensten und bei mobilen sozialen Diensten. Der Kriegsdienstverweigerer hatte dabei stets die Gelegenheit, sich selbst um einen Platz bei einer anerkannten Zivildienststelle (ZDS) zu bewerben. Eine Mitarbeit im DRK erfolgte somit aus freier Entscheidung und ohne Zwang, sodass der Grundsatz der Freiwilligkeit insofern nicht verletzt wurde.

Das Ehrenamt ist eine der möglichen Ausprägungen des Grundsatzes der Freiwilligkeit. Die Bedeutung von ehrenamtlichem Engagement für eine „Bürgergesellschaft“ ist in Deutschland unbestritten. Während die Bereitschaft zum zivilgesellschaftlichen Engagement in den vergangenen Jahren insgesamt weiter zugenom-

men hat, steht das Ehrenamt vor Herausforderungen. Einzelausprägungen dieser Herausforderungen sind u. a. die Vervielfachung der Beteiligten, die Diversifizierung von Motivationslagen, die Veränderung von Traditionen und Einsatzbereitschaft sowohl in Städten als auch im ländlichen Raum, die Auswirkungen des demografischen Wandels sowie die Sicherstellung angemessener Arbeitsbedingungen.²¹ Das DRK bietet vielfache Möglichkeiten für ehrenamtliches Engagement – ihm kommt gemäß § 4 Abs. 1 DRK-Satzung besondere Bedeutung zu.²²

Traditionell etwa gliedert sich das Ehrenamt im DRK in fünf Gemeinschaften, d. h. (1) die Bereitschaften, (2) die Bergwacht, (3) die Wasserwacht, (4) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit und das (5) Jugendrotkreuz (JRK). Die Bereitschaften mobilisieren bundesweit rund 170.000 Ehrenamtliche in 8.000 Gruppen und betreuen und verpflegen jährlich über 100.000 Menschen bei örtlichen Veranstaltungen und Einsätzen. Die Bergwacht ist mit 12.000 Mitgliedern die größte Bergrettungsorganisation Deutschlands, kann auf 5.000 Aktive zurückgreifen und kommt jährlich rund 13.000 Mal zum Einsatz. Die Wasserwacht hat 155.000 Mitglieder, sichert mit 3.000 Wachstationen deutsche Badegewässer und leistet 50 Prozent aller Wasserrettungseinsätze in Deutschland. Innerhalb der Wohlfahrts- und Sozialarbeit engagieren sich fast 38.000 Menschen ehrenamtlich vor allem für Kinder, ältere Menschen und Menschen in sozialen und persönlichen Notlagen. Das Jugendrotkreuz ist sowohl eigenständiger Jugendverband im DRK als auch Gemeinschaft des Ehrenamtes und hat rund 160.000 Mitglieder von 6–27 Jahren in über 5.500 Gruppen bundesweit.²³

Auch außerhalb der ehrenamtlichen Gemeinschaften bieten sich im DRK verschiedene Gelegenheiten zur ehrenamtlichen Mitarbeit, z. B. im Bereich der Verbreitungsarbeit. Die Verbreitung der Regeln des humanitären Völkerrechtes und der Grundsätze und Ideale der Bewegung ist eine der Hauptaufgaben der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und des DRK. Gemäß Art. 3 der Statuten der Bewegung und § 2 der Satzung des DRK hat sich das DRK die Verbreitungsarbeit zur Aufgabe gemacht. Als freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich wurde es zudem ausdrücklich in § 2 DRK-Gesetz mit der Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht und die Grundsätze und Ideale der Bewegung sowie mit der Unterstützung der Bundesregierung hierbei beauftragt. Um diesen Auftrag zu erfüllen, leistet das DRK vielfach Verbreitungsarbeit. Diese

richtet sich mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten v. a. an politische und gesellschaftliche Entscheidungstragende, Streitkräfte und Polizei, Juristinnen und Juristen, medizinisches Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, Medien und die allgemeine Öffentlichkeit. Gemäß der föderalen Struktur des DRK hat jede Verbandsebene eine eigene Verantwortlichkeit für die Koordinierung und Durchführung von Verbreitungsarbeit. Neben den hauptamtlich Beschäftigten sind es insbesondere die ehrenamtlich tätigen Konventionsbeauftragten, die sich in den einzelnen Verbandsgliederungen für die Verbreitungsarbeit einsetzen. Das Konventionsbeauftragtensystem umfasst das Amt eines ehrenamtlich tätigen Bundeskonventionsbeauftragten (m/w/d), 19 ehrenamtliche Landeskonzessionsbeauftragte sowie mehrere hundert ehrenamtliche Kreis- und Bezirkskonventionsbeauftragte. Es stellt in Deutschland eine einzigartige Möglichkeit dar, sich für das humanitäre Völkerrecht und eine humanitäre Ethik einzusetzen.²⁴ Auch die derzeit ca. 15 Rotkreuz-Museen in Deutschland tragen auf spezifische Weise zur Verbreitung des Selbstverständnisses und der Grundsätze der Bewegung sowie des humanitären Völkerrechtes bei.²⁵

Das DRK ist zudem Anbieter verschiedener Freiwilligendienste. Es bietet derzeit rund 20.000 Freiwilligen einen Platz im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und dem Bun-

desfreiwilligendienst (BFD) an. Die Freiwilligendienste spielen nicht nur als Lerndienst, sondern auch bei der Gewinnung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeitender für das DRK eine wichtige Rolle.²⁶

Das DRK hat es sich im Rahmen seiner Strategie 2030 zum Ziel gesetzt, Ressourcen für die langfristige gesicherte Erfüllung seines Auftrags zu mobilisieren.²⁷ Das betrifft insbesondere die Stärkung des Ehrenamts durch Qualifizierungs- und Austauschformate, aber auch durch die Entwicklung gezielter Hilfestellungen. Dazu zählt die Online-Diskussionsreihe „Gen Z und Alpha im Ehrenamt: Ist das DRK noch attraktiv für junge Menschen?“²⁸ genauso wie die Entwicklung eines Leitfadens zur Einführung von Zeitspenden.²⁹ Das DRK befasst sich weiterhin mit neuen Formen des bürgerschaftlichen Engagements, z. B. der Rolle ungebundener Helfer:innen.³⁰ Während der Flutkatastrophe 2013 haben sich in Deutschland in den betroffenen Gebieten interessierte Hilfeleistende, die keiner Hilfsorganisation angehörten, insbesondere über Soziale Netzwerke zur gemeinsamen Hilfe verabredet. Ihr Einsatz war auch für das DRK sehr wertvoll. Das DRK ist daher bemüht, sich künftig besser auf ungebundene Helfer:innen einzustellen, ihre Rolle in bestehende Krisenbewältigungsstrategien zu integrieren und weiterzuentwickeln. Auf Grundlage einer ersten Analyse wurde Lehrmaterial zur Qualifikation der Katastrophenstäbe erstellt.³¹

FSJlerin in Senioren-Wohngemeinschaft des DRK-KV Stade (2013)

Foto: Jörg F. Müller/DRK





Notfallsimulationstraining der Bergwacht in Bad Tölz (April 2014)
Foto: Olga von Plate/DRK

Uneigennützigkeit

Gemäß des Grundsatzes der Freiwilligkeit verkörpert die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung außerdem uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben. Der Aspekt der Uneigennützigkeit umfasst zum einen eine Form von „ideeller“ Selbstlosigkeit. Demnach verfolgt die Bewegung kein Eigeninteresse bzw. fallen die von ihr vertretenen Belange mit den Anliegen der in ihr Mandat fallenden Hilfebedürftigen zusammen („Anwaltschaft“).

Zum anderen erfordert er, dass die Bewegung ohne finanzielle Gewinnabsichten handelt. Dies bedeutet allerdings keinesfalls, dass Komponenten der Bewegung sich nicht wirtschaftlich betätigen dürfen. Einer Nationalen Gesellschaft ist es beispielsweise im Einklang mit dem Grundsatz der Freiwilligkeit möglich, bestimmte Dienstleistungen und Produkte zu verkaufen (z. B. im Blutspendedienst)³² oder Gebühren für Kurse (z. B. für Erste Hilfe-Angebote) zu erheben. Ausschlaggebend ist, dass diese finanziellen Forderungen nicht über die Deckung von Selbstkosten bzw. die Bildung notwendiger Reserven hinausgehen und nicht auf Gewinne abzielen. Dies gilt in Deutschland auch für sich aus den So-

zialgesetzbüchern (SGB) ergebende refinanzierte Leistungen, z. B. im Bereich des Gesundheitswesens, der Pflegedienste oder Kinder- und Jugendeinrichtungen. Im Bereich des Rettungsdienstes ist es, neben der rechtlichen Sonderstellung des DRK als Auxiliar der deutschen Behörden im humanitären Bereich, auch die Uneigennützigkeit der Hilfe ohne jedes Gewinnstreben, die das DRK von privaten Anbietern unterscheidet. Auch das humanitäre Völkerrecht trennt zwischen freiwilligen Hilfsgesellschaften und kommerziellen Anbietern. Gemäß Art. 26 GA I und Art. 17 ZP I genießen Nationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften – einschließlich ihres Rettungsdienstes – im Konfliktfall besonderen Schutz. Von diesen Schutznormen des humanitären Völkerrechtes nicht erfasst sein sollen auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen.

Das DRK finanziert seine zahlreichen Projekte zudem durch private und öffentliche Zuwendungen. Diese Finanzierung erfolgt durch Spenden der Bevölkerung, zweckgebundene öffentliche Zuwendungen (Bund, Länder, EU, UN), Beiträge der Mitgliedsverbände und Zuschüsse sonstiger Dritter (z. B. Lotteriemittel). Die öffentlichen Mittel werden zweckgebunden für die Wahrnehmung von nationalen und internationalen Aufga-

ben im Bundesinteresse eingesetzt (z. B. Suchdienst, humanitäre Hilfe bei Katastrophen und Kriegen, Entwicklungshilfe, Aktivitäten für Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte). Geld- und Sachspenden erhält das DRK nach Spendenaufrufen für konkrete Hilfsaktionen bei Konflikten und Katastrophen im In- und Ausland sowie durch regelmäßige Spendenbriefaktionen (Mailings). Das DRK ist Träger des vom Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) jährlich vergebenen Spenden-Siegels. Es verpflichtet sich damit, zusätzlich zu den in §26 und §27 DRK-Satzung niedergelegten Grundsätzen

zur Wirtschaftsführung und Gemeinnützigkeit, zur Einhaltung der Spenden-Siegel-Standards und damit insbesondere zu einer zweckgerichteten, sparsamen und wirksamen Mittelverwendung, zu einer aussagekräftigen und geprüften Rechnungslegung, zu einer klaren, wahren, offenen und sachlichen Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit, zu wirksamen Kontroll- und Aufsichtsstrukturen sowie zur Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit.³³ Die Jahresberichte des DRK-Bundesverbandes sind beispielsweise online verfügbar und geben u. a. Auskunft über seine aktuellen Bilanzen.³⁴

2.2.6 Einheit



In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Der Grundsatz der Einheit zählt zu den institutionellen und zugleich zu den ältesten der sieben Grundsätze. Henry Dunant forderte schon 1862 in seiner „Erinnerung an Solferino“ ein „gemeinsames, gut organisiertes Hilfswerk“. Der hierauf basierende Grundsatz der Einheit beschreibt die institutionelle Struktur Nationaler Gesellschaften und umfasst drei verschiedene Aspekte, denen drei der Bedingungen für die Anerkennung Nationaler Gesellschaften gemäß Art. 4 der Statuten der Bewegung entsprechen: Einzigkeit, Nichtdiskriminierung und landesweite Aktion.

Einzigkeit

Gemäß Art. 4 Nr. 2 der Anerkennungsbedingungen muss eine Nationale Gesellschaft in diesem Staat die einzige Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes oder Roten Halbmondes sein und von einem Zentralorgan geleitet werden, das sie allein gegenüber den anderen Organisationen der Bewegung vertritt. Der Grund hierfür ist, dass durch die Existenz nur einer einzigen Nationalen Gesellschaft in jedem Staat mögliche Verwirrung und Spaltung vermieden sowie Aufgabenteilung und Koordination innerhalb der Bewegung wie auch gegenüber den staatlichen Behörden im humanitären Bereich erleichtert werden sollen. Letztlich wird so die Wirksamkeit der Tätigkeiten Nationaler Gesellschaften wie auch der ganzen Bewegung sichergestellt. Die Anerkennungs-

bedingungen ergänzen den Grundsatz der Einheit insofern, als sie verlangen, dass jede Nationale Gesellschaft ein Zentralorgan an der Spitze hat, das sie bei den anderen Komponenten der Bewegung vertritt.

Ein Blick auf die deutsche Geschichte verdeutlicht diesen Aspekt des Grundsatzes: Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde das Deutsche Rote Kreuz in allen Besatzungszonen aufgelöst, bevor es sowohl in der Bundesrepublik Deutschland (1950) als auch in der Deutschen Demokratischen Republik (1952) neugegründet wurde. Während der Zeit der deutschen Staatsteilung bestanden somit, ungeachtet der völker- und staatsrechtlichen Diskussion über die deutsche Zweistaatlichkeit, das Deutsche Rote Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland und das Deutsche Rote Kreuz in der Deutschen Demokratischen Republik nebeneinander. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands traten die aus dem Deutschen Roten Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik neu gebildeten Landesverbände dem Deutschen Roten Kreuz der Bundesrepublik Deutschland bei, sodass es heute nicht nur ein vereinigtes Deutschland, sondern – entsprechend dem Grundsatz der Einheit – auf deutschem Staatsgebiet auch eine einzige Nationale Gesellschaft gibt. Die mögliche Gründung eines zweiten „Roten Kreuzes in Deutschland“ oder einer anders bezeichneten Nationalen Ge-

sellschaft ist somit ausgeschlossen. Die umgekehrte Entwicklung war beispielsweise nach der Auflösung der Sowjetunion 1991 in den daraus entstehenden Nachfolgestaaten zu beobachten, in denen sich die jeweiligen Nationalen Gesellschaften aus der sowjetischen Allianz der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften lösten und selbstständig wurden. Gleichmaßen wurde bereits am Tag der offiziellen Unabhängigkeitserklärung des Südsudans im Jahr 2011 das Südsudanese Rote Kreuz gegründet. Dieses wurde am 18. Juni 2013 vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes anerkannt und am 12. November 2013 von der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als 189. Mitglied aufgenommen.

Verbandsstruktur

Der Aspekt der Einzigkeit erfordert eine einheitliche Führung Nationaler Gesellschaften, d. h. ein Zentralorgan an der Spitze einer jeden Nationalen Gesellschaft, das diese vertritt, evtl. auf gewissen Gebieten bestimmte Weisungen gibt und eine hinreichende Koordination ermöglicht. Die Ausgestaltung dieses Zentralorgans obliegt einer jeden Nationalen Gesellschaft. Oberstes Beschlussorgan des Deutschen Roten Kreuzes ist die mindestens

einmal im Jahr tagende Bundesversammlung, die sich derzeit aus 125 Delegierten aus den Landesverbänden, vier Delegierten des Verbandes der Schwesternschaften und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des DRK e. V. zusammensetzt und insbesondere mit Satzungsänderungen, Wahlen zum DRK-Präsidium, der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes, der Feststellung des Jahresabschlusses, der Entlastung des DRK-Präsidiums und der Genehmigung der Ordnungen der Gemeinschaften betraut ist. Oberster Repräsentant des DRK ist die oder der von der Bundesversammlung gewählte DRK-Präsidentin bzw. -Präsident. Das Deutsche Rote Kreuz ist – wie die Bundesrepublik Deutschland auch – föderal organisiert. Es besteht aus dem Bundesverband, 19 Landesverbänden, dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V., den Kreisverbänden und Ortsvereinen sowie den 31 DRK-Schwesternschaften, wobei jeder Verbandsebene eine eigene Verantwortung zukommt. Die verbandliche Ordnung ist in der DRK-Bundessatzung festgeschrieben.

Der Bundesverband mit Sitz in Berlin hat die Aufgabe, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mit-

Sitz des DRK-Generalsekretariates in Berlin (2011)

Foto: Jörg F. Mueller/DRK



gliedsverbände (d. h. der Landesverbände und des Verbandes der Schwesternschaften) durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt u. a. für die Einhaltung der Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, setzt verbandspolitische Ziele und ist ausschließlich für die Vertretung des DRK gegenüber den anderen Komponenten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, Organen der Bundesrepublik Deutschland und zentralen Behörden der Bundesverwaltung, bundesweit tätigen Verbänden sowie ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug zuständig. In den Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundesverbandes fällt zudem die internationale Zusammenarbeit einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit. Die Landesverbände führen die satzungsmäßigen Aufgaben des DRK in ihrem Bereich in eigener Verantwortung zusammen mit den in ihnen zusammengeschlossen Kreisverbänden und Ortsvereinen durch. Der Verband der Schwesternschaften und seine Mitgliedsverbände haben die Aufgabe, in der beruflichen Krankenpflege aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden

und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwestern zu treffen.

Das ehrenamtliche Präsidium des DRK ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Bundesverbandes verantwortlich und führt Aufsicht über den Vorstand und die Verbandsgeschäftsführung. Der DRK-Präsidialrat – bestehend aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesverbände und der Präsidentin des Verbandes der Schwesternschaften – ist das föderative Organ des Deutschen Roten Kreuzes, welches das DRK-Präsidium berät und von diesem an der Erörterung grundlegender Fragen, die die Aufgaben des DRK berühren, zu beteiligen ist. Die Existenz von Landesverbänden, insbesondere das parallele Bestehen von DRK e.V. und Bayerischem Roten Kreuz (BRK), steht demnach nicht etwa im Konflikt mit dem Grundsatz der Einheit. Es ist vielmehr Ausdruck der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland und des DRK.

Territorialitätsprinzip

Aus der Einzigkeit folgt auch, dass eine Nationale Gesellschaft zunächst auf ihrem eigenen Territorium (d. h. dem Staatsgebiet der Vertragspartei der Genfer Abkommen, die sie als Auxiliar anerkannt hat) tätig wer-

Gruppenbild des DRK-Präsidiums auf der 73. Bundesversammlung des DRK in Berlin (30. November 2024)
Foto: Willing-Holtz/DRK



den darf. Ein Tätigwerden auf dem Territorium einer anderen Nationalen Gesellschaft kann sich nur aus der ausdrücklichen Zustimmung dieser Schwestergesellschaft – zusätzlich zur Zustimmung des Territorialstaates der Schwestergesellschaft – ergeben. In diesem Sinne unterscheidet Art. 3 der Statuten der Bewegung in Bezug auf das Mandat einer Nationalen Gesellschaft zwischen dem nationalen und dem internationalen Mandat der Gesellschaft und betont, dass sie international ausschließlich „durch“ die betroffene Schwestergesellschaft tätig wird. Auch die Verfassung der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, deren Mitglied das Deutsche Rote Kreuz ist, wiederholt den Grundsatz der Einheit in Art. 8 Abs. 1 lit. B. d und konkretisiert ihn in der Verpflichtung einer Nationalen Gesellschaft, die jeweilige territoriale Integrität und Unabhängigkeit jeder Schwestergesellschaft zu respektieren.

In der praktischen Arbeit des DRK kommt diesem Aspekt des Grundsatzes der Einheit im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit eine besondere Bedeutung zu. Die verschiedenen Handlungsoptionen für das DRK umfassen hierbei die direkte Kooperation mit Schwestergesellschaften und die indirekte Kooperation mittels Föderation und IKRK. Dank der zurzeit häufig gewählten bilateralen Kooperation verfügt das DRK über 190 lokale Partnerorganisationen vor Ort³⁵, deren Verwurzelung in ihrer jeweiligen Gesellschaft insbesondere in bewaffneten Konflikten den wichtigen Zugang zu notleidenden Teilen der Bevölkerung ermöglicht. Zudem werden so eine schnelle Reaktionsfähigkeit und Kontinuität der Hilfe sichergestellt. Risiken hinsichtlich einer Bindung an die jeweilige Schwestergesellschaft bestehen in Fällen, in denen die Leistungsfähigkeit und Integrität einer Schwestergesellschaft bedroht sind. Aufbauend auf den 1995 erarbeiteten „Merkmale einer gut funktionierenden Nationalen Gesellschaft“³⁶, eines 2005 verabschiedeten und seither wiederholt überarbeiteten Leitliniendokumentes zum Thema Integrität³⁷ sowie der Etablierung eines mit Integritätsfragen befassten Komitees³⁸ hat die Internationale Föderation Maßnahmen ergriffen, um mögliche Integritätsprobleme einer Nationalen Gesellschaft zu erkennen und zu beheben.

In Kooperationsregeln wie beispielsweise dem Sevilla 2.0-Abkommen³⁹ und den einschlägigen Regularien zur Zusammenarbeit im Katastrophenfall bzw. in der humanitären Hilfe⁴⁰ wird zudem die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Komponenten der Bewegung unter konkreten Gesichtspunkten thematisiert und so die praktische Anwendung des Grundsatzes der Einheit nä-

her ausgestaltet.⁴¹ Das DRK wird sich weiterhin der Herausforderung stellen, in der internationalen Zusammenarbeit stets eine geeignete und zeitgemäße Mischung zu finden, in der verschiedene Kooperationsformen situativ kombiniert werden. Auch verbandsintern gilt im DRK das Territorialitätsprinzip, d. h. ein Landesverband darf im Gebiet eines anderen Landesverbandes nur entsprechend der DRK-Satzung und mit vorheriger Zustimmung des anderen Landesverbandes tätig werden. So waren beispielsweise im Sommer 2021, als das Ahrtal von einer Hochwasserkatastrophe betroffen war, nicht nur die DRK-Mitarbeitenden der betroffenen Regionen im Einsatz, sondern diese wurden durch Helfende anderer DRK-Landesverbände unterstützt.

Nichtdiskriminierung

Der zweite im Grundsatz der Einheit enthaltene Aspekt betrifft die Nichtdiskriminierung in Bezug auf die Mitarbeit und Mitgliedschaft in einer Nationalen Gesellschaft. Gemäß Art. 4 Nr. 8 der Anerkennungsbedingungen muss eine Nationale Gesellschaft freiwillige Mitglieder und Mitarbeitenden ungeachtet der Rasse, des Geschlechtes, der Klasse, der Religion oder politischen Überzeugung aufnehmen.

Dahinter steht die Überzeugung, dass es eine Nationale Gesellschaft auszeichnet und für ihre Stärke unerlässlich ist, dass in ihr Menschen mit unterschiedlichen sozialen, politischen und religiösen Hintergründen zusammenkommen, um gemeinsam die Ziele der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zu verwirklichen. Eine breite gesellschaftliche Basis der Nationalen Gesellschaft stellt nicht nur einen Schutz vor einseitiger Begünstigung dar, sondern sichert zugleich das Vertrauen aller. Dieses Vertrauen zu erreichen und zu wahren gestaltet sich umso schwieriger, je größer die politischen und gesellschaftlichen Spannungen in einem Land sind. Von ihm hängt aber letztlich ab, ob die jeweilige Nationale Gesellschaft ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann. Hierbei ist es wichtig, dass unterschiedliche religiöse oder kulturelle Haltungen der Mitglieder nicht – den Grundsatz der Neutralität missverstehend – tabuisiert werden. Nicht zuletzt der Grundsatz der Menschlichkeit gebietet gegenseitiges Kennenlernen, Achtung und Toleranz. Dementsprechend steht auch das DRK allen Menschen als Mitgestaltende offen. Dieses „Selbstverständnis“ findet in § 1 Abs. 1 Satz 2 der DRK-Bundessatzung bzw. der Mustersatzung für DRK-Ortsvereine Ausdruck.

Offenstehen bedeutet aber mehr als reagierendes Aufnehmen und erfordert aktives Handeln, z. B. durch eine



Freiwillige des Syrisch Arabischen Roten Halbmondes bei der Vorbereitung der Verteilung von Lebensmitteln bei Damaskus (2014)
Foto: Ibrahim Malla/IFRK

Prüfung, ob die Mitgliederwerbung dazu geeignet ist, alle gesellschaftlichen Gruppen so anzusprechen, dass sie sich in der Bewegung aufgenommen und aufgehoben fühlen. Daher arbeitet das DRK seit den 1990er Jahren verstärkt an der Umsetzung der **Interkulturellen Öffnung** des Verbandes, welche im März 2009 vom Präsidium des DRK zu einer Schwerpunktaufgabe erklärt wurde. Hierzu gehören sowohl die „innere Öffnung“ des Verbandes als auch Maßnahmen, die dazu führen, dass das DRK auch von außen stärker als moderne, vielfältige, welt- und kulturoffene Organisation wahrgenommen wird. Dies bedeutet beispielsweise, dem Gebrauch von Sprache und Bildern genaue Beachtung zu schenken. So können Begriffe wie „Migranten“, „Zuwanderer“ oder „Menschen mit Migrationshintergrund“ eine Homogenität innerhalb der Gruppe der „Menschen mit Migrationshintergrund“ vortäuschen, die es oftmals nicht gibt. Auch die Bildersprache des DRK sollte die Vielfalt seiner Mitglieder, Mitarbeitenden und Hilfesuchenden abbilden, ohne hierbei Klischees zu bedienen oder zu versuchen Vielfalt darzustellen, wo es derzeit keine gibt. Zur Interkulturellen Öffnung gehört natürlich auch, dass sich die zunehmend diversifizierte Bevölkerungszusammensetzung in der Besetzung von Führungspositionen widerspiegeln sollte. Ein entsprechender Auf-

ruf der Internationalen Föderation an alle Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften war bereits in der „Strategie 2010“ der Föderation zu finden.⁴²

Die grundsätzliche und selbstverständliche Offenheit von Verband und Bewegung gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Gemäß DRK-Satzung steht das DRK allen Menschen offen, „die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.“ Es gibt Situationen, in denen eine Ablehnung bzw. ein Ausschluss von Einzelpersonen aus dem Verband möglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Person dem Ansehen oder den Interessen des DRK bzw. der Bewegung schadet, oder wenn das Verhalten einer Person grundsätzlich widersprüchlich ist.

Als Beispiel sei hier auf den Umgang mit Extremismus im DRK verwiesen: Extremistische Ideologien und Taten stehen den Grundsätzen der Bewegung – insbesondere den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit und Neutralität – diametral entgegen. Sobald sich extremistische Einstellungen bei Rotkreuz-Mitgliedern oder -Mitarbeitenden in entsprechenden Worten und Taten äußern, bieten die Satzung und Ordnungen in der Regel eine Grundlage zum Einschreiten.

Landesweite Aktion

Schließlich umfasst der Grundsatz der Einheit den dritten Aspekt der landesweiten Aktion, der das logische Gegenstück zum Aspekt der Einzigkeit darstellt. Gemäß Art. 4 Nr. 7 der Anerkennungsbedingungen muss sich die Tätigkeit einer Nationalen Gesellschaft auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken. Grundsatz und Anerkennungsbedingungen lassen offen, wie die landesweite Tätigkeit auszugestalten bzw. zu organisieren ist. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund sinnvoll, dass es von den jeweiligen Gegebenheiten abhängt, ob zur Sicherstellung der landesweiten Aktion ein zentrales Büro ausreichend ist oder Zweigstellen in allen Regionen erforderlich sind. Zu berücksichtigen sind hierbei u. a. Größe und Bevölkerungsdichte des betreffenden Landes.

Das DRK ist in ganz Deutschland aktiv. Hierzu leistet seine föderale Verbandsstruktur mit Bundesverband, 19 Landesverbänden und hunderten Kreis- und Ortsverbänden einen wichtigen Beitrag, da sie sicherstellt, dass das DRK seine Tätigkeiten flächendeckend in Deutschland ausüben kann. In der Satzung des DRK sind zu diesem Zweck zum einen „Weltkernaufgaben“ festgeschrieben, die deutschlandweit flächendeckend sichergestellt werden müssen. Zum anderen ist vorgese-

Gebiet beispielsweise eine Erhaltung der starken regionalen Präsenz des DRK und, wo möglich, deren Ausbau. So ist das DRK auch in der Lage, zur Lösung des Problems einer möglichen medizinischen Unterversorgung in strukturschwachen Räumen beizutragen.

Eine weitere Ausprägung des Grundsatzes der Einheit ist das deutschlandweite, interdisziplinäre Zusammenarbeiten im DRK. Zu nennen ist hier insbesondere das sog. „Komplexe Hilfeleistungssystem“ (KHS). Hierbei handelt es sich um ein strategisches Konzept, das von DRK-Präsidium und DRK-Präsidialrat 2005/2006 verbindlich verabschiedet wurde. Kerngedanke ist, die vielseitigen Aufgabenfelder des DRK so miteinander zu verbinden, dass sie für die Bewältigung von Katastrophen aller Art unter einer einheitlichen Führungssystematik nutzbar sind. So kann zum einen den neuen Herausforderungen in der zivilen Sicherheitsvorsorge und der heute deutlich komplexeren Ereignisbewältigung begegnet werden. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, d. h. mehr alte Menschen, die mehr Unterstützung benötigen, bei weniger einsatzbereiten Kräften. Zum anderen kann das DRK so statt einer nur punktuellen Hilfsstruktur bei Schadenslagen darüber hinaus auch eine dauerhafte Struktur mit umfassenden sozialen und gesundheitsbezogenen Angeboten, die vor und nach der Schadenslage greifen, bieten. Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise bei Großschadenslagen nicht nur die Gemeinschaften der Bereitschaften, Berg- und Wasserwacht angesprochen sind, sondern auch das Jugendrotkreuz sowie die Wohlfahrts- und Sozialarbeit und zwar sowohl mit ihrer ehrenamtlichen Gemeinschaft als auch mit ihren überwiegend hauptamtlich betriebenen Diensten und Einrichtungen. Auch bei Ereignissen wie Bombenfundten hat sich bereits gezeigt, dass ein vernetztes Vorgehen hilfreich sein kann (z. B. durch eine Kinderbetreuung in DRK-Kitas, der Stellung des Fuhrparks der Behindertenfahrdienste, der Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen etc.). Zugleich ist der Aspekt der landesweiten Aktion nicht mit einer realitätsfernen Nivellierung zu verwechseln. So ist zwar beispielsweise in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit des DRK ein flächendeckendes Angebot notwendig, damit Rat- und Hilfesuchende, unabhängig davon an welchem Ort im Bundesgebiet sie sich mit ihren Anliegen an das DRK wenden, Hilfe und Unterstützung erfahren. Aufgrund lokaler und regionaler Besonderheiten können sich die einzelnen Angebote aber unterscheiden, da sie bedarfsgerecht, lebenswelt- und sozialraumorientiert ausgerichtet sind.



Essensausgabe in einer Sporthalle während des Elbe-Hochwassers (Juni 2013)

Foto: Fredrik Barkenhammar/DRK

hen, dass die vom DRK-Präsidialrat zu beschließenden „Hauptaufgabenfelder“ über ganz Deutschland hinweg koordiniert werden, um flächendeckend in einheitlicher Qualität angeboten zu werden. Im Bereich des Gesundheitsschutzes, insbesondere der Blutversorgung, erfordert die Ausübung der humanitären Tätigkeit im ganzen

2.2.7 Universalität



Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Der institutionelle Grundsatz der Universalität umfasst drei Aspekte: die weltumfassende Tätigkeit der Bewegung, die Gleichberechtigung Nationaler Gesellschaften und die Solidarität zwischen Nationalen Gesellschaften. Wenngleich sich die letzten beiden Aspekte des Grundsatzes ausdrücklich nur mit dem Verhältnis Nationaler Gesellschaften befassen, sind sie ebenso für die Beziehungen zwischen und mit den übrigen Komponenten der Bewegung (d. h. IKRK und IFRK) von Bedeutung.

Weltumfassende Tätigkeit

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist bestrebt, gemäß den Grundsätzen der Menschlichkeit und Unparteilichkeit (d. h. ohne Diskriminierung) weltweit Hilfe für alle notleidenden Menschen anzubieten. Die Universalität der Bewegung wird durch den Respekt für die übrigen Grundsätze der Bewegung (z. B. die religiöse Neutralität) ermöglicht. Die Bewegung kann jedoch nicht allem Leid an jedem Ort und in jeder Situation begegnen, sodass insbesondere der im Grundsatz der Unparteilichkeit enthaltene Aspekt der Verhältnismäßigkeit von entscheidender Bedeutung für Art und Umfang ihrer Hilfe ist.

Um als Nationale Gesellschaft anerkannt werden zu können, muss eine Nationale Gesellschaft nicht nur gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b der Statuten der Bewegung durch das IKRK anerkannt werden. Sie muss gemäß Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3 der Statuten der Bewegung auch auf dem Staatsgebiet einer Vertragspartei der Genfer Abkommen errichtet sein und ordnungsgemäß durch die rechtmäßige Regierung dieses Staates aufgrund der Genfer Abkommen und der nationalen Rechtsordnung als freiwillige Hilfsgesellschaft der Behörden im humanitären Bereich („auxiliary to the public authorities in the humanitarian field“) anerkannt sein. Die Universalität der Bewegung ist somit rechtlich, und durch ihren gemeinsamen Ursprung bedingt, von der Universalität des humanitären Völkerrechtes abhängig. Das stetige Werben der Bewegung für eine universelle Ratifi-

kation der Genfer Abkommen stellt somit nicht nur ein Streben nach dem höchstmöglichen rechtlichen Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte dar, sondern auch ein Bemühen um die Erweiterung der Handlungsgrundlage der Bewegung.⁴³

Die Universalität der Bewegung wird zunächst durch die weltumfassende Tätigkeit der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sichergestellt. Die Statuten der Bewegung erkennen in Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 sowohl ein nationales als auch ein internationales Mandat Nationaler Gesellschaften an. Die Aktivitäten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ergänzen und stärken schließlich den universellen Charakter der Bewegung. Die Internationale Föderation erfüllt ihren statutarischen und verfassungsgemäßen Auftrag mittels eines Sekretariates mit Hauptsitz in Genf und verschiedenen regionalen Außenstellen weltweit, die die internationalen Operationen der Föderation steuern.⁴⁴ Das IKRK ist zur Sicherstellung seines statutarischen Mandates operationell in über 100 Ländern aktiv.⁴⁵

Gleichberechtigung

Die Gleichberechtigung Nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften dient dem Ziel, Konflikte zwischen Nationalen Gesellschaften zu verhindern. Die 1919 durch die Nationalen Gesellschaften der Entente-Mächte (d. h. Großbritanniens, Frankreichs, Italiens, Japans und der USA) gegründete „Liga der Rotkreuz-Gesellschaften“ stand zunächst nicht allen Nationalen Gesellschaften offen. Die Statuten sahen die Möglichkeit vor, die Nationalen Gesellschaften der Mittelmächte (d. h. Deutschlands, Österreichs, Ungarns, Bulgariens, der Türkei sowie der Russischen Föderation) von der Mitgliedschaft auszuschließen und gewährten den an der Gründung beteiligten Nationalen Gesellschaften gewisse Sonderrechte. Die Öffnung der Föderation für alle Nationalen Gesellschaften stellte einen wichtigen Schritt zur Gleichberechtigung dar.

Heute zeigt sich die Gleichberechtigung aller Nationaler Gesellschaften insbesondere in ihrer Stimmgleichheit anlässlich der statutarischen Gremiensitzungen der Bewegung, d. h. der Internationalen Konferenzen, der Delegiertenräte und Generalversammlungen. Gemäß Art. 9 und 13 der Statuten der Bewegung sowie Art. 20 der Verfassung der Föderation verfügt jede Nationale Gesellschaft über eine Stimme – unabhängig von Größe, Finanz- oder Leistungsvermögen. Eine etwaige Bevorzugung bestimmter Nationaler Gesellschaften hinsichtlich der Stimmberechtigung oder Zuteilung von ständigen Sitzen in den Gremien der Bewegung wäre mit dem Grundsatz der Universalität somit nicht vereinbar. Eine abgestufte Stimmkraft oder festgelegte Ansprüche einzelner Nationaler Gesellschaften auf bestimmte Sitze und Positionen stünden zudem in Widerspruch zu dem – auch eine Binnenwirkung entfaltenden – Grundsatz der Unabhängigkeit. Er verhindert, dass einige Nationale Gesellschaften durch andere dominiert werden und nicht länger in Einklang mit den Grundsätzen der Bewegung handeln können.

Solidarität

Die Solidarität unter Nationalen Gesellschaften ist für eine auf internationale Zusammenarbeit gegründete Bewegung wie die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung gewissermaßen selbstverständlich. Sie wird auch in der Bezeichnung Nationaler Gesellschaften als „Schwestergesellschaften“ deutlich. Die „Teilnahme an der solidarischen Gemeinschaft“ der Komponenten der Bewegung ist zudem Anerkennungsvoraussetzung

und Teil des Mandates Nationaler Gesellschaften. Gemäß Art. 3 Abs. 3 der Statuten der Bewegung leisten Nationale Gesellschaften, soweit dies in ihren Möglichkeiten liegt, ihren Beitrag zur Entwicklung jener Nationalen Gesellschaften, die darum ersuchen. Sie tun dies auch, um die Bewegung in ihrer Gesamtheit zu stärken.

Nationale Gesellschaften leisten gemäß ihres nationalen Kontextes und ihrer eigenen Ressourcen unterschiedliche Formen der Unterstützung. Diese umfassen typischerweise materielle oder finanzielle Unterstützung sowie die Bereitstellung und/oder Ausbildung von Personal – gemäß Art. 3 Abs. 3 der Statuten der Bewegung, aber auch jegliche Formen von „moralischer Unterstützung“. Hierzu kann auch die Weitergabe von Erfahrungen und Kenntnissen gezählt werden. Neben der operativ ausgerichteten internationalen Zusammenarbeit des DRK (im Krisen- und Konfliktfall) bestehen vielfältige, politisch-strategische Beziehungen seiner verschiedenen Arbeitseinheiten zu den übrigen Komponenten der Bewegung, die einen solchen Wissensaustausch umfassen.

Auch auf regionaler Ebene sind Nationale Gesellschaften miteinander vernetzt, um sich zu unterstützen und gemeinsame Interessen zu verfolgen. Erstens sehen die Verfassung und die Verfahrensregeln der Internationalen Föderation geografische Regionen vor, die bei der Besetzung von Positionen und Gremien Berücksichtigung finden und im Rahmen derer z. B. alle vier Jahre Regionalkonferenzen stattfinden.⁴⁶ Zweitens existieren zahlreiche regionale Netzwerke und Arbeitsgruppen, die den



Verteilung von Hilfsgütern
in Dulag, Philippinen
nach dem Taifun Haiyan
(Januar 2014)
Foto: Gero Breloer/DRK

fachlichen Austausch zwischen Nationalen Gesellschaften fördern, so z. B. im Rechtsbereich die „European Legal Support Group (ELSG)“, zu den Themen Migration und Flucht die „Platform for European Red Cross Cooperation on Refugees, Asylum Seekers and Migrants (PERCO)“ oder im Hinblick auf die Freiwilligenarbeit das „European Network on Volunteer Development (ENDOV)“. Die Nationalen Gesellschaften der EU-Mitgliedsstaaten, Großbritannien, Norwegen und die Internationale Föderation sind drittens seit Februar 1983 mittels eines Rotkreuz EU-Büros („Red Cross EU Office“) vernetzt, das u. a. ihre gemeinsamen Interessen gegenüber den in Brüssel ansässigen EU-Institutionen, internationalen Organisationen und NGO-Netzwerken vertritt. Das DRK gehörte zu den Gründungsmitgliedern des Büros und hat seither kontinuierlich Agenda und Handlungsformen mitbestimmt.⁴⁷

Aus der Pflicht zur und dem Anspruch auf Solidarität ergeben sich gegenseitige Verantwortungen innerhalb der Bewegung. Nicht zuletzt eine mangelnde Einhaltung der Grundsätze kann die Integrität – und damit die Wirksamkeit – der gesamten Bewegung gefährden. Für die Bewegung stellt sich somit die Frage, ob eine mögliche Nichtachtung der Grundsätze durch eine Nationale Gesellschaft zeitweise geduldet werden muss, um den Zugang zu Hilfebedürftigen nicht zu verlieren und weltweit tätig werden zu können, oder durch einen

Ausschluss zu ahnden ist. Während die Aberkennung der Anerkennungsvoraussetzungen durch das IKRK und der Ausschluss Nationaler Gesellschaften aus der Mitgliedschaft der Internationalen Föderation rechtlich möglich wären, hat sich die Bewegung bislang in keinem Fall zu diesen drastischen Schritten entschieden. Mit der Erarbeitung von „Merkmale einer gut funktionierenden Nationalen Gesellschaft“ („Characteristics of a Well-Functioning National Society“), der Verabschiedung eines Leitliniendokumentes zum Thema Integrität und der Etablierung eines mit Integritätsfragen befassen Komitees⁴⁸ wählte die Internationale Föderation einen kooperativen Ansatz, mithilfe dessen mögliche Integritätsprobleme einer Nationalen Gesellschaft erkannt und gemeinsam bearbeitet werden können.

Obwohl der Grundsatz der Universalität in seinen Aspekten der Solidarität und der Gleichberechtigung das IKRK und die Internationale Föderation nicht ausdrücklich erwähnt, sind auch diese daran gebunden. Die Föderation ist gemäß ihres in ihrer Verfassung und Art. 6 der Statuten der Bewegung niedergelegten Mandates beauftragt, überall und jederzeit die humanitäre Tätigkeit Nationaler Gesellschaften anzuregen, zu erleichtern und zu fördern – und somit dem Grundsatz der Universalität solidarisch Geltung zu verschaffen. Die Zusammenarbeit des IKRK mit Nationalen Gesellschaften ist in seinen Statuten sowie Art. 5 der Statuten der Bewegung festgeschrieben.

IKRK-Mitarbeiter in Kirgisistan an der Grenze zu Usbekistan (Juni 2010)

Foto: Marko Kokic/IKRK





Freiwillige des Australischen Roten Kreuzes vor dem Opernhaus in Sydney während der Gremiensitzungen (November 2013)
Foto: Australisches Rotes Kreuz/IKRK

Demnach unterhält das IKRK enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und arbeitet in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich mit ihnen zusammen, so etwa bei der Vorbereitung auf Aktivitäten im Falle eines bewaffneten Konfliktes, bei der Einhaltung, der Weiterentwicklung und der Ratifikation der Genfer Abkommen, bei der Verbreitung der Grundsätze der Bewegung und des humanitären Völkerrechtes. Umgekehrt regelt Art. 3 der Statuten der Bewegung das Verhältnis Nationaler Gesellschaften zu Internationaler Föderation und IKRK. Die Zusammenarbeit der Komponenten der Bewegung wurde (ausgehend von diesen statutarischen und verfassungsgemäßen Grundlagen) insbesondere mit dem Sevilla 2.0-Abkommen und den einschlägigen Regula-

rien für die Zusammenarbeit im Katastrophenfall bzw. in der humanitären Hilfe geregelt.⁴⁹ Diese Bestimmungen, getragen von der Idee, den von Katastrophen und Konflikten betroffenen Menschen den bestmöglichen Schutz und die größtmögliche Hilfe zu gewähren, sind auch als Ausdruck der Erkenntnis zu verstehen, dass die Voraussetzungen für eine weltumfassende Tätigkeit sowohl in der Solidarität der Komponenten der Bewegung als auch in ihrer Gleichberechtigung unter Einhaltung ihrer jeweiligen, spezifischen Mandate liegen.

3 Anhang

3.1 Konzeptpapier: Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und sein spezifisches Verhältnis zu den staatlichen Behörden

Das DRK ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es ist Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, die sich aus derzeit 191 anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften zusammensetzt (Art. 1 Abs. 1 Statuten der Bewegung). Das DRK gehört so einer weltweiten humanitären Bewegung an, deren Mission es ist, menschliches Leid überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern, und die bei der Erfüllung ihrer Mission weltweit den gleichen Grundsätzen⁵⁰ verpflichtet ist (Präambel der Statuten der Bewegung). Im Rahmen der alle vier Jahre stattfindenden Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes kommen Vertreter aller Komponenten der Bewegung (d. h. auch des DRK) mit Vertretern der Regierungen aller Vertragsstaaten der Genfer Abkommen⁵¹ (d. h. auch der deutschen Bundesregierung) zusammen, um Fragen von gemeinsamem humanitären Interesse zu diskutieren und diesbezügliche Beschlüsse zu fassen (Art. 8 Statuten der Bewegung).

Um als Nationale Gesellschaft innerhalb der Bewegung anerkannt werden zu können, muss eine Nationale Gesellschaft nicht nur gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b der Statuten der Bewegung durch das IKRK anerkannt werden. Sie muss gemäß Art. 4 Abs. 3 der Statuten der Bewegung auch „ordnungsgemäß durch die rechtmäßige Regierung ihres Landes aufgrund der Genfer Abkommen und der nationalen Rechtsordnung als freiwillige Hilfsgesellschaft der Behörden im humanitären Bereich“ („auxiliary to the public authorities in the humanitarian field“) anerkannt sein.

Für das Deutsche Rote Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland erfolgte die Anerkennung nach dem Zweiten Weltkrieg durch Beschluss der Bundesregierung vom 26. Februar 1951. Das Deutsche Rote Kreuz in der Deutschen Demokratischen Republik wurde am

23. Oktober 1952 durch Verordnung des Ministerrates gegründet und anerkannt. Nach Herstellung der deutschen Einheit wurde die Anerkennung des DRK durch eine Erklärung des Bundeskanzlers vom 6. März 1991 bestätigt. Das im Jahr 2008 in Kraft getretene DRK-Gesetz (DRKG) bestätigt diese Anerkennung in Gesetzesform (§ 1 DRKG).

Durch die Anerkennung als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland steht dem DRK die Verwendung des Zeichens „Rotes Kreuz auf weißem Grund“ und der Bezeichnung „Rotes Kreuz“ und „Genfer Kreuz“ zu (§ 3 DRKG). Dieses Recht zur Verwendung des roten Kreuzes ist zunächst den Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vorbehalten, da es Wahrzeichen des Sanitätsdienstes ihrer Streitkräfte ist (Art. 38 - 44 GA I). Als Schutzzeichen haben die Nationalen Gesellschaften hinsichtlich des roten Kreuzes nur ein eingeschränktes Verwendungsrecht und dürfen es z. B. nutzen, wenn sie den Sanitätsdienst der Streitkräfte unterstützen. Als Kennzeichen steht dem DRK gemäß § 3 DRKG jedoch sowohl in Friedens- als auch Kriegszeiten die Verwendung des roten Kreuzes zu Identifikationszwecken zu. In Einklang mit Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GA I darf das DRK somit den Namen und das Wahrzeichen des Roten Kreuzes für seine sonstigen Tätigkeiten verwenden, soweit sie den Grundsätzen der Bewegung entsprechen, um deutlich zu machen, dass das DRK Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist.

Aufgrund der Anerkennung als „freiwillige Hilfsgesellschaft der Behörden im humanitären Bereich“ ist es Aufgabe einer Nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaft, die staatlichen Behörden bei der Durchführung ihrer humanitären Aufgaben zu unterstützen (Art. 3 Abs. 1 Statuten der Bewegung).

In ihrem eigenen Land tragen Nationale Gesellschaften im Zusammenwirken mit den Behörden insbesondere zur Verhütung von Krankheiten, zur Verbesserung der

öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, entwickeln aber auch eigene Programme für das Gemeinwohl, wie in den Bereichen Erziehung, Gesundheit und soziale Wohlfahrt (Art. 3 Abs. 2 Statuten der Bewegung). In Deutschland ist das DRK gleichzeitig auch ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken (§ 1 Abs. 4 DRK-Satzung). Im internationalen Bereich ist es Aufgabe der Nationalen Gesellschaften insbesondere den Opfern von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen Beistand zu leisten (Art. 3 Abs. 3 Statuten der Bewegung).

Die Rolle des DRK als „freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich“ wird im DRKG gesetzlich bestätigt. Gemäß § 2 DRKG nimmt das DRK Aufgaben wahr, die sich für eine Nationale Gesellschaft direkt aus den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen ergeben. Es nimmt jedoch auch Aufgaben wahr, die ihm von den Behörden zur Erfüllung ihrer aus diesen Verträgen resultierenden Pflichten per Gesetz übertragen werden. Zu den Aufgaben des DRK zählen somit insbesondere die Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr im Sinne des Art. 26 des I. Genfer Abkommens, die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Bewegung, die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros nach Art. 122 des III. Genfer Abkommens und Art. 136 des IV. Genfer Abkommens sowie die Vermittlung von Schriftwechseln unter den Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 2 des IV. Genfer Abkommens und die Wahrnehmung des Suchdienstes gemäß Art. 26 des IV. Genfer Abkommens und

Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 74 des I. Zusatzprotokolls. Zudem nimmt das DRK insbesondere auch die ihm durch Bundesgesetz oder Landesgesetz zugewiesenen Aufgaben wahr (§ 2 Abs. 3 DRKG), wie beispielsweise im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes (vgl. § 26 Abs. 1 ZSKG).

Das Verhältnis einer Nationalen Gesellschaft zu den staatlichen Behörden bestimmt sich jedoch nicht allein über Umfang und Art der gesetzlichen Aufgabenübertragung. Die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und die Komponenten der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung haben das Verhältnis in einer im Jahr 2007 von der Internationalen Konferenz verabschiedeten Resolution als eine „specific and distinctive partnership“ definiert. Diese Partnerschaft ist durch gegenseitige Verantwortung und Unterstützung gekennzeichnet. Nationale Gesellschaften haben danach u. a. die Pflicht, Anfragen der staatlichen Behörden zur Übernahme bestimmter humanitärer und in ihr Mandat fallender Aufgaben ernsthaft zu prüfen. Die staatlichen Behörden sind ihrerseits verpflichtet, die Bindung der Nationalen Gesellschaft an die Grundsätze der Bewegung zu respektieren. Sie haben es zu unterlassen, Anfragen zu stellen, die mit den Grundsätzen nicht vereinbar sind, sowie die Ablehnung solcher Anfragen durch die Nationale Gesellschaft zu achten.

Auch in Bereichen, in denen eine Nationale Gesellschaft nicht in staatlichem Auftrag handelt, sind die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen verpflichtet, ihre Bindung an die Grundsätze jederzeit zu respektieren (Art. 2 Abs. 4 Statuten der Bewegung). Das DRK muss daher zu jeder Zeit gemäß den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität handeln und zur Erfüllung der humanitären Mission der Bewegung beitragen können.

3.2 Interkulturelle Öffnung und die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung

Inklusion und Vielfalt sind für alle Bereiche des Deutschen Roten Kreuzes bedeutsam, und in einigen Arbeitsfeldern sind sie zentraler Ausgangspunkt seiner Arbeit, z. B. in der Sozial- und Wohlfahrtspflege.

Der DRK-Bundesverband unterstützt in diesem Zusammenhang seine Gliederungen durch Qualifizierung, Beratung und Vernetzung bei der Wahrnehmung diesbezüglicher Aufgaben. So entwickelt er Qualifizierungskonzepte für die Flüchtlings- und Migrationsarbeit, publiziert Handreichungen für die Praxis oder veranstaltet Fachtagungen zu relevanten Themen. Ziel ist es, die Mitglieder und Mitarbeitenden in ihrer Fachlichkeit zu stärken und bestmöglich bei der Umsetzung inklusiver Konzepte und einem sensiblen Umgang mit Diversität und Diskriminierung zu unterstützen. Dabei werden die Interessen von Menschen, die auf Grund ihrer rechtlichen oder sozialen Stellung oder anderer Kriterien benachteiligt sind, anwaltschaftlich vertreten.

Wie in der Publikation „Das Deutsche Rote Kreuz und die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung“ an verschiedener Stelle (insbesondere im Hinblick auf die Grundsätze der Menschlichkeit, Unparteilichkeit sowie Einheit) dargelegt wird, ist die Anwendung der Grundsätze eng mit dem Anliegen der interkulturellen Öffnung verbunden. In verschiedenen Aufgabenfeldern des DRK erfolgen daher entsprechende spezifische Umsetzungen in der praktischen Arbeit.

Eine Auslegung der Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung in Bezug zu Inklusion und Teilhabe findet sich in der Publikation „Ein Verband – viele Chancen! Inklusion und Teilhabe in der DRK-Wohlfahrtspflege“ aus dem Jahr 2015.

Helferin der Flüchtlingshilfe DRK-KV Siegen-Wittgenstein e. V.
Foto: Andre Zelck/DRK-Service GmbH



Die Rotkreuz-Grundsätze in Bezug zu Inklusion und Teilhabe

Die Grundsätze verpflichten alle Mitarbeitenden des DRK und sind auch für die Umsetzung von Inklusion und Teilhabe im gesamten Verband handlungsanweisend.

Die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung bestimmen die Arbeit des DRK. Sie sind daher Grundlage der DRK-Position zu Inklusion und Teilhabe.

1. Menschlichkeit

Nach dem Grundsatz der Menschlichkeit ist das Deutsche Rote Kreuz bemüht, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Dies schließt das aus Ausgrenzung resultierende psychische und physische Leiden betroffener Menschen ein. Das DRK ist bestrebt, der Würde aller Menschen Achtung zu verschaffen und setzt sich somit auch dafür ein, die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die am meisten von Ausgrenzung bedrohten Menschen (most vulnerable*) positiv zu beeinflussen. Es ist bestrebt mit allen relevanten gesellschaftlichen Akteuren zu arbeiten, um Barrieren zu identifizieren und abzubauen, die eine gesellschaftliche Teilhabe z. B. für Menschen mit Behinderungen oder (sozialen) Benachteiligungen erschweren oder sogar unmöglich machen. Das DRK fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft und schichtübergreifende Zusammenarbeit, um den sozialen Zusammenhalt im Verband, in der Gesellschaft und in der internationalen Gemeinschaft zu verbessern.

* Zu den „most vulnerable“ gehören Menschen mit Behinderungen und Benachteiligungen.

2. Unparteilichkeit

Gemäß dem Grundsatz der Unparteilichkeit leistet das DRK Hilfe nach dem Maß der Not, und gibt dabei den dringendsten Fällen gemäß ihren Bedürfnissen den Vorrang. Dabei unterscheidet das DRK nicht nach „Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung, oder politischer Überzeugung“. Diskriminierungen aufgrund anderer Merkmale wie z. B. Geschlecht oder sexueller Orientierung, kultureller Herkunft, Sprache und Alter sind mit dem Grundsatz der Unparteilichkeit nicht vereinbar. Vorurteile, (Berührungs-)Ängste und Unerfahrenheit mit und gegenüber Menschen mit Behinderungen, Flüchtlingen, Menschen mit Migrationshintergrund oder (sozialen) Benachteiligungen dürfen die unparteiliche Haltung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des DRK gegenüber Notleidenden nicht behindern oder einschränken, sondern sind zu identifizieren und systematisch abzubauen. Im DRK arbeiten und begegnen sich sehr unterschiedliche Menschen mit verschiedenen Erfahrungen, Talenten und Fähigkeiten, Überzeugungen und Lebensstilen. Menschen, die sich im DRK haupt- oder ehrenamtlich engagieren (möchten) oder sich in (sozialen) Notsituationen an das DRK wenden, erfahren Anerkennung und Wertschätzung.

3. Neutralität

Im Einklang mit dem Grundsatz der Neutralität beteiligt sich das DRK nicht an „politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen“. Dies gewährleistet, dass sich alle Menschen vertrauensvoll an das DRK wenden und an seinen Angeboten teilhaben können. Die Angebote des DRK werden bewusst inklusiv gestaltet, um das Vertrauen aller Menschen zu wahren und zu jeder Zeit effektive Hilfe leisten zu können. Das DRK setzt sich unter Achtung seiner politischen, rassischen, religiösen, ideologischen und weltanschaulichen Neutralität anwaltschaftlichen für die Belange der von Ausgrenzung bedrohten oder betroffenen Menschen ein. Insbesondere bemüht es sich um den Abbau von Stigmatisierung, Diskriminierung, gesellschaftlicher Ausgrenzung und Ausschluss sozialer Teilhabe.

4. Unabhängigkeit

Das DRK arbeitet auf der Grundlage relevanter Bundes- und Landesgesetze. Es achtet das Grundgesetz und hält gesetzliche Vorgaben wie z. B. das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) ein. Gemäß dem Grundsatz der Unabhängigkeit muss das DRK jederzeit unabhängig und nach den Grundsätzen der Bewegung handeln können. Die Entscheidung über das Ausmaß und die Form des Einsatzes für Inklusion darf beispielsweise nicht durch Vorgaben von Zuwendungsgebern/Dritten, politische oder wirtschaftliche Interessen beschränkt werden.

5. Freiwilligkeit

Der Grundsatz der Freiwilligkeit unterstreicht u. a. die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements, das speziell in freiwilliger und uneigennütziger Hilfe ohne jedes materielle Gewinnstreben zum Ausdruck kommt. Das DRK steht allen Interessierten offen, die die Grundsätze der Bewegung achten. Dabei lädt das DRK die von Ausgrenzung bedrohten oder betroffenen Menschen aktiv ein und zeigt ihnen (neue) Wege für ein ehrenamtliches Engagement. Potenzielle Ehrenamtliche werden durch eine inklusive Verbands- und Angebotsgestaltung als Mitgestaltende gewonnen. Das DRK ist durch die Einbindung von Ehrenamtlichen im Sozialraum (regional) verwurzelt und kann aufgrund ihrer Kenntnisse über lokale Zusammenhänge die am besten geeigneten Wege entwickeln, Menschen in Not effektiv zu helfen.

6. Einheit

Im Einklang mit dem Grundsatz der Einheit sind alle DRK-Mitgliedsverbände Teil des Deutschen Roten Kreuzes. Alle Verbandsgliederungen stehen im fachlichen Austausch und stellen die inklusive Ausgestaltung ihrer Arbeit, Personalpolitik und Angebotsgestaltung sicher, um allen Menschen als Arbeitgeber, Hilfeleister oder Ort für gesellschaftliches Engagement offen zu stehen. Als Gesamtverband ist das DRK daher bemüht, gemeinsame Standards für eine zeitgemäße Personalpolitik und Angebotsgestaltung zu entwickeln, die durch eine inklusive Haltung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter_innen auf allen Ebenen geprägt ist.

7. Universalität

Der Grundsatz der Universalität besagt, dass die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung weltumfassend ist und alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und Pflichten haben, einschließlich der Pflicht, einander zu helfen. Im Rahmen seiner internationalen Zusammenarbeit gibt das DRK seine Erfahrungen mit Inklusion an andere Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften weiter, denn Leiden schaffende Phänomene wie Diskriminierung und Ausgrenzung von Menschen machen nicht an nationalen Grenzen halt. In gleicher Weise nutzt das DRK die Erkenntnisse anderer Nationaler Gesellschaften. Im Einklang mit dem Grundsatz der Universalität benötigt menschliches Leiden in Form von Stigmatisierung, Diskriminierung, (sozialer) Benachteiligung und Ausgrenzung eine umfassende und gemeinsame Antwort.

Auszug aus der Publikation: „Ein Verband – viele Chancen! Inklusion und Teilhabe in der DRK-Wohlfahrtspflege“, 2015.

3.3 Weiterführende Hinweise

DRK, Die Sonderstellung des Deutschen Roten Kreuzes, Berlin (2022)

IKRK, The Fundamental Principles of the International Red Cross and Red Crescent Movement (2016)

IKRK und IFRK, Matters of Principle, Red Cross Red Crescent (RCRC) Magazine (1/2015)

Jean Pictet, Die Grundsätze des Roten Kreuzes – Ein Kommentar, Institut Henry Dunant und DRK (Hg.), Genf/Bonn (1990)

4 Fußnotenverzeichnis

- ¹ Diese Zahl gibt den Stand April 2025 wieder. Hinweise zu aktuellen Übersichten erfolgen an den entsprechenden Stellen.
- ² Resolution 2 – Specific Nature of the International Red Cross and Red Crescent Movement in Action and Partnerships and the Role of National Societies as Auxiliaries to the Public Authorities in the Humanitarian Field, 30. Internationale Konferenz 2007.
- ³ Siehe insbesondere die „Berufsethischen Grundsätze der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz“ (1995), die in der Folge systematisch aktualisiert und angepasst wurden.
- ⁴ Siehe auch Präambel WHO-Verfassung (1946), IFRK Health Policy (2017) und DRK-Gesundheitsstrategie (2014).
- ⁵ Siehe u. a. Resolution X, 20. Internationale Konferenz 1965; Resolution XX, 21. Internationale Konferenz 1969; Resolution 2, Delegiertenrat 1975; Resolution 2, Delegiertenrat 1983; Resolution XXVI, 25. Internationale Konferenz 1986; Resolution 2, Delegiertenrat 1995; Resolution 8, Delegiertenrat 1997; Resolution 7, Delegiertenrat 1999 und Resolution 7, Delegiertenrat 2024.
- ⁶ Die „First World Red Cross Conference on Peace“ wurde 1975 auf Grundlage von Resolution 37 der 32. Sitzung des Board of Governors abgehalten. Sie versammelte 220 Delegierte von 81 Nationalen Gesellschaften, der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften, dem IKRK und dem Henry Dunant Institute. Die verabschiedete Resolution und das darin enthaltene Aktionsprogramm wurden vom Delegiertenrat in seiner Sitzung im gleichen Jahr begrüßt (Resolution 2). Das Aktionsprogramm („Programme of Action of the Red Cross as a Factor of Peace“) wird begleitet durch eine Auslegungshilfe, die vom Delegiertenrat im Jahr 1977 angenommen wurde (Entscheidung 1). Die „Second World Red Cross and Red Crescent Conference on Peace“ fand 1984 statt und nahm die „Fundamental Guidelines for the Contribution of the Red Cross and Red Crescent Movement to a True Peace in the World“ an.
- ⁷ Siehe auch die sechs im Gemeinsamen Art. 3 der Genfer Abkommen von 1949 benannten untersagten Unterscheidungsmerkmale (Rasse, Farbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt, Vermögen oder irgendein anderes ähnliches Unterscheidungsmerkmal) und die 14 in Art. 2 des II. Zusatzprotokolls von 1977 untersagten Unterscheidungsmerkmale (Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder Glauben, politische oder sonstige Anschauungen, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstige Stellung oder irgendein anderes ähnliches Unterscheidungsmerkmal).
- ⁸ Siehe auch German Red Cross International Cooperation Strategy 2025–2027.
- ⁹ Siehe u. a. Resolution 1 – Movement-wide Commitments for Community Engagement and Accountability, Delegiertenrat 2019.
- ¹⁰ Siehe „Positionspapier Zivil-Militärische Zusammenarbeit des Deutschen Roten Kreuzes“, Beschluss des DRK-Präsidiums vom 10. Juli 2003, das die zivil-militärische Zusammenarbeit des DRK innerhalb und außerhalb bewaffneter Konflikte im In- und Ausland regelt; sowie Resolution 7 (Guidance Document on Relations between the Components of the Movement and Military Bodies) und Anhang, Delegiertenrat 2005.
- ¹¹ Siehe z. B. die Position des DRK-Präsidiums zur kritischen Nennung der NPD in Veröffentlichungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), kommuniziert in der Tischvorlage zur Sitzung des BAGFW-Vorstandes am 18. Mai 2010.
- ¹² Das aus Art. 38 des I. Genfer Abkommens von 1949 abgeleitete Kennzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund ergibt sich allein aus der Umkehrung des eidgenössischen Wappens zu Ehren der Schweiz.
- ¹³ Siehe insbesondere Stellungnahme des DRK-Bundesverbandes zur Vereinbarkeit des Tragens eines Kopftuches mit den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, Berlin (November 2013).
- ¹⁴ Siehe auch Resolution 6, Delegiertenrat 1999.
- ¹⁵ Siehe <https://drk-wohlfahrt.de/veroeffentlichungen>
- ¹⁶ Siehe oben (Fn. 10).
- ¹⁷ Siehe auch „International Red Cross and Red Crescent Movement Family Links Network. Code of Conduct on Data Protection“, 2015; „International Red Cross and Red Crescent Movement Family Links Network. Code of Conduct on Data Protection. Version 2.0“, 2024.
- ¹⁸ Siehe oben (Fn. 2).
- ¹⁹ Sowohl im allgemeinen als auch im Sprachgebrauch der Bewegung wird allerdings nicht immer präzise differenziert zwischen „Ehrenamtlichen“ und „Freiwilligen“.
- ²⁰ Siehe Jahrbuch DRK 2024.
- ²¹ Für einen Überblick siehe auch DRK-Zukunftskongress „Engagement heute – Ehrenamt und Freiwilligentätigkeit“ (Münster, 28.–30. Oktober 2011: Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit).
- ²² Zur Förderung des Ehrenamts wurden im Jahr 2016 die „Mindeststandards für die Arbeit mit Ehrenamtlichen“ durch das DRK-Präsidium und den DRK-Präsidialrat beschlossen.
- ²³ Siehe Jahrbuch DRK 2024.
- ²⁴ Für weiterführende Informationen zur DRK-Verbreitungsarbeit siehe <http://www.drk.de/ueber-uns/auftrag/humanitaeres-voelkerrecht/verbreitungsarbeit.html>.
- ²⁵ Für weiterführende Informationen zur Arbeitsgemeinschaft der deutschen Rotkreuz-Museen siehe <http://www.museum.drk.de>.
- ²⁶ Siehe Jahrbuch DRK 2023.
- ²⁷ Siehe DRK-Strategie 2030.
- ²⁸ Siehe <https://www.drk.de/das-drk/auftrag-ziele-aufgaben-und-selbstverstaendnis-des-drk/drk-strategie-2030/ergebnisse-gen-z-und-alpha-im-ehrenamt/>
- ²⁹ Abrufbar unter: <https://www.drk.de/das-drk/auftrag-ziele-aufgaben-und-selbstverstaendnis-des-drk/drk-strategie-2030/der-drk-zeitspende-leitfaden-nutzung-und-anwendung/>
- ³⁰ Siehe insbesondere die DRK-Broschüren „Die Rolle von ungebundenen HelferInnen bei der Bewältigung von Schadensereignissen (Teil 1/2/3)“, 2014/2015/2016.

- ³¹ Siehe auch Förderpreis „Helfende Hand“ des Bundesministeriums des Innern (2014), Kategorie „Innovative Konzepte“, 5. Platz, DRK-LV Mecklenburg Vorpommern („Team MV“).
- ³² Zur Finanzierung der DRK-Blutspendedienste siehe <https://www.drk-blutspende.de/blutspendedienste/versorgung-und-finanzierung.php>.
- ³³ Für einen Überblick über die vom DZI aufgestellten Spenden-Siegel-Standards siehe „DZI Spenden-Siegel-Leitlinien 2016“.
- ³⁴ Siehe <https://www.drk.de/spenden/spenderservice/spenderservice-und-spendentransparenz/>; auf dieser Seite finden sich neben den DRK-Jahrbüchern u. a. auch die Transparenzstandards des DRK.
- ³⁵ Mit dem DRK gibt es derzeit insgesamt 191 vom IKRK anerkannte Nationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften; für einen Überblick über die aktuellen Mitglieder der Internationalen Föderation siehe www.ifrc.org.
- ³⁶ Die „Characteristics of a Well-Functioning National Society“ wurden auf der Generalversammlung 1995 angenommen.
- ³⁷ Siehe „Protection of the Integrity of National Societies and Organs of the International Federation“, in aktualisierter Version angenommen auf der Generalversammlung 2019.
- ³⁸ Das DRK unterstützt die Arbeit des „Compliance and Mediation Committees“ aktiv. So war z. B. sein Vizepräsident Dr. Volkmar Schön von November 2011 bis Dezember 2019 Mitglied und stellvertretender Vorsitzender dieses Komitees.
- ³⁹ „Movement Coordination for Collective Impact Agreement“ („Sevilla 2.0-Abkommen“), Delegiertenrat 2022.
- ⁴⁰ Die „Principles and Rules for Red Cross and Red Crescent Disaster Relief“ wurden von der 21. Internationalen Konferenz (1969) angenommen. Die 26. Internationale Konferenz (1995) nahm Kenntnis von ihrer überarbeiteten Fassung. Mit den „Principles and Rules for Red Cross and Red Crescent Humanitarian Assistance“ wurden die Prinzipien und Regeln der humanitären Hilfe für die föderationsinterne Zusammenarbeit im Katastrophenfall auf eine überarbeitete Grundlage gestellt. Ihre Annahme wurde durch die 19. Generalversammlung der Föderation (2013) beschlossen und von der 32. Internationalen Konferenz (2015) unterstützt.
- ⁴¹ Zudem regeln eine Reihe von bi- und multilateralen Abkommen und Vereinbarungen die Zusammenarbeit einzelner Komponenten der Bewegung; siehe z. B. das am 29. Februar 2012 zwischen IKRK und DRK geschlossene sowie 2016 und 2019 aktualisierte „Partnership Framework Agreement“ („PFA“), in welchem die Schwerpunkte der Zusammenarbeit festgelegt wurden.
- ⁴² Zu DRK-Publikationen im Bereich der interkulturellen Öffnung siehe z. B. „Ein Verband – Viele Chancen! Inklusion und Teilhabe in der DRK-Wohlfahrtspflege“ (2015), „Interkulturelle Öffnung im DRK – eine Einführung“ (2014) oder „Viele Gesichter – Ein Verband. Die Interkulturelle Öffnung im DRK“ (2011).
- ⁴³ Die Genfer Abkommen gelten heute als universell ratifiziert; für einen aktuellen Überblick über die Vertragsparteien der Genfer Abkommen siehe <https://www.icrc.org/ihl>.
- ⁴⁴ Die Arbeit der IFRK wird mittels eines Sekretariates organisiert. Das oberste beschlussfassende Gremium der IFRK ist die alle zwei Jahre tagende Generalversammlung seiner Mitglieder. Zu beratende Vorlagen zu Strategien, Positionspapieren und Budget werden von einem aus Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Vertreterinnen und Vertretern Nationaler Gesellschaften zusammengesetzten Verwaltungsrat („Governing Board“) erarbeitet.
- ⁴⁵ Siehe IKRK-Jahresbericht 2023.
- ⁴⁶ Das DRK richtete im Jahr 2002 die Europäische Regionalkonferenz in Berlin aus.
- ⁴⁷ Siehe <http://www.redcross.eu>.
- ⁴⁸ Siehe oben (Fn. 38).
- ⁴⁹ Siehe oben (Fn. 39 und 40).
- ⁵⁰ Die Grundsätze der Bewegung wurden von der 20. Internationalen Konferenz 1965 in Wien proklamiert. Der angepasste Text ist in den Statuten der Bewegung enthalten, die von der 25. Internationalen Konferenz 1986 in Genf angenommen wurden. Die folgenden sieben Grundsätze sind darin als Grundsätze der Bewegung definiert: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.
- ⁵¹ Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen und Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten; ein aktueller Überblick über die derzeitigen Vertragsstaaten ist auf <http://www.icrc.org/ihl> zu finden.

Die Grundsätze des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes



MENSCHLICHKEIT

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.



UNABHÄNGIGKEIT

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zu handeln.



UNPARTEILICHKEIT

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.



FREIWILLIGKEIT

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.



EINHEIT

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.



NEUTRALITÄT

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.



UNIVERSALITÄT

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.